



**Textdokumentation**

**zur Veröffentlichung im Internet**

**über die öffentliche Beratung**

**in der 14. Sitzung des**

**Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung**

**am 10. November 2017**

**in Magdeburg, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

- a) Aufklärung im Todesermittlungsverfahren Oury Jalloh muss vorangetrieben werden**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/1851**

- b) Gutachten zum Brandversuch im Todesermittlungsverfahren Oury Jalloh**

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
**ADrs. 7/REV/22**

Berichterstattung durch die Landesregierung

**Anwesende:**

**Ausschussmitglieder:**

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Jens Diederichs	CDU
Abg. Jens Kolze	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Thomas Höse	AfD
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Mario Lehmann	AfD
Abg. Eva von Angern	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Andreas Steppuhn	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

**Von der Landesregierung:**

**vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung:**

Ministerin Anne-Marie Keding  
Staatssekretär Hubert Böning

**Textdokumentation:**

Stenografischer Dienst

**Vorsitzender Detlef Gürth** eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 10:26 Uhr.

### **Zur Tagesordnung:**

**a) Aufklärung im Todesermittlungsverfahren Oury Jalloh muss vorangetrieben werden**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/1851**

**b) Gutachten zum Brandversuch im Todesermittlungsverfahren Oury Jalloh**

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 7/REV/22**

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist allen Ausschussmitgliedern und - davon gehe ich aus - auch den Gästen gut bekannt. Wir würden zunächst die Landesregierung hierzu anhören. Ich bitte Frau Ministerin Keding, eine Information über den Sachstand zu geben. Dann würden bei Bedarf weitere Personen dazu gehört werden. Danach besteht für die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, Fragen zu stellen. - Jetzt hat Ministerin Frau Keding das Wort.

**Ministerin Anne-Marie Keding (MJ):** Das Todesermittlungsverfahren zum Nachteil von Herrn Oury Jalloh ist mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 eingestellt worden. Ich habe Herrn Generalstaatsanwalt Konrad gebeten, Ihnen als Leiter der Staatsanwaltschaften des Landes darzustellen, wie der Gang der Ermittlungen, die inzwischen zwölf Jahre andauern, gewesen ist.

Ich will aber auch nicht versäumen, auf die Landtagsdebatte hinzuweisen und zum Ausdruck zu bringen: Wenn ein Mensch zu Tode kommt, noch dazu auf eine solche Art und Weise, und dies im Gewahrsam des Staates - der Staat hat durch die Ingewahrsamnahme auch eine Obhutspflicht; dies ist ein Punkt, wo wir dann auch sehr gründlich ermittelt haben -, ist dies zutiefst zu bedauern.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Danke für die einleitenden Worte. - Ich bitte jetzt Herrn Generalstaatsanwalt Konrad, zu der Sache zu unterrichten.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Es ist, wie die Ministerin gerade ausgeführt hat, zwölf Jahre her. Damit man überhaupt verstehen kann, was in der Zwischenzeit passiert ist, möchte ich Ihnen, angefangen mit den Urteilen und dem Urteilsverlauf, die Zeitschiene kurz darbieten und dann ein bisschen näher darstellen, wie es nach den Urteilen im Rahmen der Staatsanwaltschaft weitergegangen ist bis zur Übertragung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Halle.

Ich möchte auch einen Überblick darüber geben, wie dieses Verfahren dann weitergehen könnte, nachdem wir verfahrenstechnisch in der Situation sind, dass die Einstellung erfolgt ist und seitens der Vertreterin des Halbbruders des verstorbenen Oury Jal-

Ih mittlerweile Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung eingelegt wurde, die aber noch nicht begründet worden ist, weil zurzeit seitens der Nebenkläger Akteneinsicht genommen wird, denen die Akten zur Verfügung gestellt worden sind.

Der tragische Vorfall ereignete sich am 7. Januar 2005, also vor mehr als zwölf Jahren, gegen Mittag. Daraufhin sind etliche Ermittlungen erfolgt, die auch schon Gegenstand von Ausschussberatungen waren, sowohl im Rechts- als auch im Innenausschuss. Ich habe damals mit dem mittlerweile pensionierten Ermittler, Herrn Oberstaatsanwalt P., Rede und Antwort gestanden.

Die Ermittlungen sind dann beschleunigt geführt worden, sodass bereits im Mai 2005, also rund vier Monate nach dem Vorfall, Anklage gegen zwei Polizeibeamte erhoben worden ist. Gegen einen Polizeibeamten wurde der Tatvorwurf erhoben, zu spät auf das Alarmsignal aus dem Haftraum reagiert zu haben. Dem anderen Polizeibeamten ist zur Last gelegt worden, das Feuerzeug bei der Durchsuchung übersehen zu haben. Beide sind wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt worden.

Der Verletzungsvorsatz wurde damit begründet, dass jemand, der einen Brandalarm hört und darauf nicht reagiert, obwohl er weiß, dass dieser aus einem Haftraum kommt, in dem ein Mensch untergebracht ist, billigend eine Verletzung in Kauf nimmt. Das war damals der Anklagevorwurf.

Im November 2006 - hierbei ist anzumerken, dass vom Gericht in dem Zeitraum zwischen der Anklageerhebung und der Eröffnung des Verfahrens weitere Ermittlungen und Brandgutachten angeordnet worden sind - erging zunächst der Beschluss der Kammer, das Verfahren gegen den angeschuldigten Polizeibeamten, der das Feuerzeug übersehen hatte, nicht zu eröffnen, weil das Gericht davon ausging, dass die Beweislage nicht ausreiche.

Gegen diesen Nichteröffnungsbeschluss hat die Generalstaatsanwaltschaft im November 2006 sofortige Beschwerde eingelegt, der dann vom Oberlandesgericht in Naumburg stattgegeben worden ist. Zwischenzeitlich hatte das Landgericht die Anklage gegen den Hauptangeklagten zugelassen, der nach unserer Auffassung zu spät auf den Brandmelder reagiert hatte.

Nachdem auf Betreiben des Oberlandesgerichts das Hauptverfahren für beide eröffnet worden war, begann im März 2007 vor dem Landgericht Dessau die Hauptverhandlung. Sie dauerte 58 Verhandlungstage und endete am 8. Dezember 2008 mit einem Freispruch für die beiden Angeklagten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch ist von der Staatsanwaltschaft Dessau eingelegt worden und von den Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft überprüft und nach Karlsruhe weitergeleitet worden, allerdings nur hinsichtlich

des Freispruchs des Hauptangeklagten - das war damals Herr S. -, der auf den Alarm zu spät reagiert hatte.

Bei der Überprüfung der Beweiswürdigung hinsichtlich des Freispruchs des zweiten Polizeibeamten, dem zur Last gelegt worden war, das Feuerzeug übersehen zu haben, haben wir keine tragfähigen Gründe gefunden, um die Beweiswürdigung des Gerichts anzugreifen, und haben insoweit auf eine Revision verzichtet. Denn im Revisionsverfahren ist es gemeinhin so, dass das Verfahren nur auf Fehler überprüft wird. Wir können nicht unsere Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Gerichts setzen. Das heißt, wir haben Erfolgsaussichten gesehen, Fehler des Gerichts bei der Beweiswürdigung hinsichtlich des Hauptangeklagten nachzuweisen, nicht aber hinsichtlich des ebenfalls freigesprochenen zweiten Polizeibeamten.

Der Bundesgerichtshof hat dann mit Urteil vom 7. Januar 2010 - wenn man jetzt sieht, wie lange die Verfahren dauerten, erklärt das auch den Zeitraum von zwölf Jahren, der bis heute vergangen ist - das Urteil des Landgerichts Dessau aufgehoben. Er hat sich der Würdigung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und der Staatsanwaltschaft Dessau angeschlossen, dass im Rahmen der Begründung des Freispruchs relevante Fehler bei der Beweiswürdigung begangen worden sind, und hat eine neue Hauptverhandlung angeordnet, also ein komplett neu aufgerolltes Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg.

Die Entscheidung, dann in Magdeburg zu verhandeln, ist also vom Bundesgerichtshof getroffen worden: Aufhebung des Dessauer Urteils und Neuverhandlung in Magdeburg.

An diesem Punkt möchte ich auf die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft hinweisen, weil diese hinsichtlich der Übertragung durch mich in diesem Jahr sicherlich auch noch erörtert werden wird. Mit der Zuweisung an das Landgericht Magdeburg wäre für die Durchführung der Hauptverhandlung nach dem Gerichtsverfassungsgesetz kraft Zuständigkeit auch automatisch die Staatsanwaltschaft Magdeburg zuständig gewesen.

Da es aber um eine Neuaufnahme der Beweisaufnahme ging, habe ich damals erstmalig von meinem Recht Gebrauch gemacht zu sagen, ich gestatte den bisher ermittelnden Staatsanwälten in Dessau, vor den Verhandlungen in Magdeburg teilzunehmen, weil es dort um eine Neubewertung und eine Neuauflage der Beweise ging. Das konnte nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn auch aufseiten der Staatsanwaltschaft diejenigen in der Hauptverhandlung waren, die diese vor dem Landgericht Dessau mitverfolgt haben, wo wir Fehler in der Beweiswürdigung festgestellt haben, was vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg begann im Januar 2011 und umfasste 67 Hauptverhandlungstage. Am 13. Januar 2012 erging gegen den Angeklagten ein Urteil. Wenn ich jetzt einmal die Tagessätze zusammenrechne, ergab sich eine Geldstrafe in Höhe von 10 800 € nach dem Tatvorwurf der fahrlässigen Tötung. Denn - die Begründung ist aus der Presse hinreichend bekannt - das Landgericht war der Auffassung, dass ein Verschulden nicht im Wegdrücken des Brandmelders gelegen hat, sondern bereits in der Inhaftierung durch den Dienststellenleiter, der sich diese nicht zuvor richterlich hatte genehmigen lassen, also keinen richterlichen Beschluss zur Ingewahrsamnahme über mehrere Stunden eingeholt hatte.

Die Kammer hat dem Angeklagten allerdings einen Verbotsirrtum zugebilligt und ihn deswegen nicht, wie es sich nach der Hauptverhandlung gezeigt hatte, wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge verurteilt. Sie hat ihm hinsichtlich der Freiheitsberaubung einen relevanten Verbotsirrtum zugebilligt, was dazu führte, dass letzten Endes eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erfolgte, also nur im Hinblick auf die Todesverursachung, nicht aber im Hinblick auf die erfolgte Freiheitsberaubung, die Inhaftierung ohne erforderlichen Gerichtsbeschluss.

Wir waren in dem Punkt anderer Auffassung als das Gericht. Wir meinten, dass der Verbotsirrtum zu Unrecht als unvermeidbar angesehen wurde, und gingen davon aus, dass ein Polizeibeamter sehr wohl wissen kann und wissen muss, wann er einen Richter bei einer Freiheitsentziehung einzuschalten hat.

Wir haben mit dem Ziel, eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu erreichen, erneut Revision gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg eingelegt. Diese wurde am 4. September 2014 durch den Bundesgerichtshof verworfen. Der Bundesgerichtshof sagte, man könnte der Auffassung sein, die wir vertreten haben, man könnte aber auch der Auffassung des Gerichts sein. Letzten Endes entscheidet immer der Beurteilungsspielraum des Gerichts, wenn keine relevanten Fehler begangen worden sind. Das heißt, die von uns eingelegte Revision ist verworfen worden, sodass letztendlich die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung im September 2014 rechtskräftig wurde.

Damit wurde nicht nur die Verurteilung rechtskräftig - das ist jetzt ein Punkt, den ich erwähnen muss, weil man den immer berücksichtigen muss im Hinblick darauf, was die Staatsanwaltschaft noch weiter ermitteln kann -; durch die Rechtskraft des Urteils - das ist später auch durch den Generalbundesanwalt bestätigt worden - sind auch die Feststellungen zum Tathergang und zum Tatablauf, die Feststellungen zur Sache, rechtskräftig geworden.

Das ist ein entscheidender Punkt; denn damit wurde rechtskräftig festgestellt, dass Oury Jalloh sich selbst angezündet hat und dass sich der Tatverlauf in der Form, wie er angeklagt wurde, ereignet hat. Bei einer Revision - das werden die Rechtsanwälte und

Juristen unter Ihnen wissen - erwachsen also auch die Feststellungen bei einem rechtskräftigen Urteil in Rechtskraft.

Man muss hierbei allerdings berücksichtigen - das hat überhaupt dazu geführt, dass weiter ermittelt und weiter geprüft wurde -, dass in der Zeit zwischen dem Urteil in Magdeburg und dem Verwerfen der Revision durch den Bundesgerichtshof ein Gutachten vorgelegt wurde, nämlich das Gutachten des irischen Sachverständigen Herrn S., das kurzgefasst zu dem folgenden Ergebnis kam: Nach Ansicht dieses Gutachters habe man weder die Temperaturen noch den Brandverlauf ohne den Zusatz von Brandbeschleunigern in der Größenordnung von etwa 2 l erreichen können.

Das waren Feststellungen eines Gutachters, den die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ beauftragt hatte. Dieses Gutachten ging zwischen dem Urteil des Landgerichts Magdeburg und der Erlangung der Rechtskraft dieses Urteils auch bei der Staatsanwaltschaft ein.

Zwischenzeitlich hatte die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ e. V. unter Bezugnahme auf dieses Gutachten auch bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe Strafanzeige wegen Mordes gegen Unbekannt erstattet. Das war ein Verfahren, das mit dem Revisionsverfahren des Bundesgerichtshofs in Bezug auf das Magdeburger Urteil nichts zu tun hatte.

Der Bundesgerichtshof hat diese Strafanzeige allerdings - in Anführungszeichen - nicht angenommen, nicht bearbeitet, weil er der Auffassung war, dass die Voraussetzungen für die Übernahme oder die Durchführung eines Mordverfahrens nicht gegeben seien, weil - das ist auch die Auffassung, die der Generalbundesanwalt in Karlsruhe zu dem Zeitpunkt vertreten hat - die Feststellungen, die vom Gericht getroffen worden sind und die auch der Generalbundesanwalt nachvollzogen hatte, die Möglichkeit einer Selbstentzündung plausibel erscheinen ließen.

Deswegen hat der Generalbundesanwalt gesagt: Das reicht uns nicht, um aufgrund des Gutachtens von S. Ermittlungen wegen Mordes einzuleiten und der Rechtsprechung zum Fall Adriano folgend zu sagen, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist durch den Tod in einer Polizeistelle so tangiert, dass der Generalbundesanwalt das übernehmen muss. Das heißt, der Generalbundesanwalt hat die Ermittlungen nicht übernommen, weil er die Voraussetzung für ein Kapitaldelikt mit besonderer Bedeutung verneint hat.

Er hat die Strafanzeige mit dem Gutachten dann allerdings über die Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Dessau zur Prüfung gegeben. Das heißt, die beim Generalbundesanwalt eingegangene Strafanzeige ist dann in ein Todesermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dessau überführt worden.

Zeitgleich gab es dort aber auch ein weiteres Todesermittlungsverfahren, das von der Staatsanwaltschaft Dessau bereits während des Magdeburger Prozesses von Amts wegen eingeleitet worden ist, weil sich dort gewisse Unstimmigkeiten hinsichtlich des Brandverlaufs und der Brandentstehung ergeben hatten.

So weit zu dem Strang, in dem wir uns momentan befinden. Wir haben also auf der einen Seite das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren mit den Feststellungen und auf der anderen Seite ein Gutachten, das besagt, die - immerhin rechtskräftige - Entscheidung des Gerichts könne nicht stimmen, weil der im Urteil festgestellte Sachverhalt nur denkbar sei, wenn man 2 l Benzin mit entzünden würde. Im Grunde genommen befanden wir uns nach Erlangung der Rechtskraft in der Situation: Es gibt ein Gutachten dieses irischen Sachverständigen, das möglicherweise die rechtskräftigen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Magdeburg infrage stellt.

Aus diesem Grund hat die Staatsanwaltschaft Dessau sich entschlossen, weitere Ermittlungen und Versuche durchzuführen, obwohl die Selbstentzündung rechtskräftig festgestellt worden war. Allerdings war die Diskrepanz zu dem Gutachten von S. so groß, dass wir als Ermittlungsbehörde das nicht im Raume stehen lassen konnten. Wir sind dann der Sache nachgegangen: Ist es tatsächlich möglich, dass die Temperaturen und der Brandverlauf, wie sie das Gericht festgestellt hatte, nur durch das Hinzufügen von Brandbeschleunigern erreicht werden können?

Das war dann auch der Auftrag, der letzten Endes an das Institut von Herrn Z. in der Schweiz vergeben wurde. Unsere Gutachtenvergabe diente also dazu, das Gutachten von Herrn S. daraufhin zu überprüfen, ob der Tatverlauf anders war, als er rechtskräftig festgestellt worden war, ob es tatsächlich eines Brandbeschleunigers für die Hitzeentwicklung und die Temperaturkurven bedarf. Das war der Ausgangspunkt für das Gutachten.

Wir haben dann - das hat letzten Endes zu einer Verzögerung hinsichtlich der Vorlage der Ergebnisse geführt - eine Anregung der Rechtsmediziner und Toxikologen im Magdeburger Prozess aufgegriffen. Diese haben angeregt, einen Brandversuch durchzuführen und die dort festgestellten Temperaturkurven, Brandparameter usw. nachträglich von einer interdisziplinären Fachgruppe begutachten zu lassen, die aus Toxikologen, Brandsachverständigen und Rechtsmedizinern besteht. Das war dann unsere Vorgabe.

Der Brandversuch hat im August 2016 stattgefunden. Dafür waren etliche Vorbereitungen notwendig, weil man sich zunächst über die Temperaturverhältnisse, die Strömungsverhältnisse usw. klar werden musste, die möglicherweise in der Zelle 5 in Dessau geherrscht haben. Die Zelle wurde naturgetreu nachgebaut, mit Heizlüftern, Sonden usw., damit man die Strömungsverhältnisse, die Temperaturen und dergleichen nachvollziehen konnte. Wenn zum Brandaufbau Fragen bestehen, kann ich die nach-



her noch beantworten. Es gibt eine Auflistung, wie der Brandversuchsaufbau genau vollzogen wurde.

Hinsichtlich der Darstellung der Brandwirkung auf den Körper - Herr S. hat mit Schweinehälften gearbeitet - war natürlich die Frage, was man braucht, um das realistisch darzustellen. An dieser Unmöglichkeit krankten im Grunde genommen alle Gutachten, sowohl die in den Prozessen als auch das Gutachten von S. und die nachträglichen Gutachten: Man kann kaum nachvollziehen, wie die Brandeinwirkungen auf einen lebenden menschlichen Körper sind.

Man hat zunächst davon Abstand genommen, wie Herr S. einen Schweinekadaver zu verbrennen, weil es nur realistisch gewesen wäre, wenn dieser Schweinekadaver noch mit Organen und Knochen usw. versehen gewesen wäre, was allerdings aus veterinärrechtlichen Gründen nicht möglich war. Dass kein lebendiges Schwein verbrannt werden konnte, versteht sich von selbst.

Etwaige Unsicherheiten, die bei den Untersuchungen bestanden und auch immer bestehen werden, bestehen darin, dass man zwar den Raum komplett nachbauen kann, auch die Strömungs- und Temperaturverhältnisse komplett darstellen kann, aber nie genau feststellen kann, welche Auswirkungen bestimmte Brandwerte und Brandzeiten auf einen lebenden menschlichen Organismus haben. Das hat natürlich Auswirkungen. Dazu kommen wir zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ich zu den Gründen der erfolgten Einstellung spreche.

Man hat dann natürlich Schwierigkeiten, festzustellen, wie der Brandverlauf am Körper war, wie lange er gebrannt hat und welche weiteren Auswirkungen er hatte. Das ist also ein rein physikalisches und chemisches Problem, das alle Gutachter hatten - das haben sie uns auch bescheinigt - und das auch weitere Gutachter haben würden, wenn man weitere Brandversuche machen wollte.

Um die Frage, warum das Gutachten, wie es teilweise in den Medien und auch in Parlamentsanfragen hieß, nicht sofort im August, September 2016 vorgelegt worden ist, gleich vorwegzunehmen: Das hängt damit zusammen, dass es ein Gutachten im eigentlichen Sinne über den Versuch gar nicht gab. Vielmehr wurden in etlichen Tabellen Messwerte, Temperaturkurven und Verläufe dargelegt, die wir Ende des Jahres 2016 in schriftlicher Form bekommen haben. Diese wurden dann, wie von den Sachverständigen aus dem Magdeburger Prozess vorgeschlagen, der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.

Ich möchte, weil wir auch bei der Prüfung bei der Einstellung maßgeblich auf dessen Einschätzung abgestellt haben, ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns dafür eingesetzt haben, den Rechtsmediziner, den die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ in dem Magdeburger Prozess eingeschaltet hatte - das ist der hessische Rechtsmedizi-

ner, der bei seiner Obduktion einen Bruch im Nasenbein festgestellt hat, sich aber nicht festlegen konnte, ob der Bruch postmortal eingetreten ist -, hinzuzuziehen. Er hat sich dazu auch bereit erklärt. Er war Mitglied dieser interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sich ab Ende 2016 mit den festgestellten Daten vom August 2016 im Hinblick auf toxikologische Ergebnisse, Brandverletzungen, Brandverläufe usw. befasst hat.

Man kann im Grunde genommen sagen, dass diese interdisziplinäre Begutachtung der Brandparameter, die im August 2016 erhoben und uns Ende 2016 umfangreich schriftlich zugeleitet wurden, Ende März 2017 abgeschlossen war. Wir hatten dann nicht nur die Brandkurven, Brandergebnisse, Tabellenwerte und all das, was von dem Brand-sachverständigenbüro festgestellt worden war, sondern wir hatten auch die Einschätzungen von Rechtsmedizinern. Diese Rechtsmediziner waren am bisherigen Verfahren nicht beteiligt. Das waren Rechtsmediziner der Universität München und ein Rechtsmediziner eines hessischen Instituts, den die Initiative selbst als Sachverständigen eingeschaltet hatte. Diese haben uns dann ihre Einschätzungen singulär präsentiert.

Es gab dann eine gemeinsame interdisziplinäre Besprechung, in der man versucht hat, die Gutachten abzugleichen. Zu welchem Ergebnis das geführt hat, wird Ihnen gleich Frau Geyer, die für die Staatsanwaltschaft Halle die Sichtung und Auswertung der unterschiedlichen Gutachten vorgenommen hat, etwas sagen können. - So viel zum Stand bis April 2017.

Im April 2017 war dann die Lage so: Aufgrund der vielfältigen Gutachten, die vorlagen, und der unterschiedlichen Einschätzungen, sei es zum Todeszeitpunkt, zu der Frage, ob der Brand postmortal oder prä mortal gelegt wurde, also ob Oury Jalloh zu dem Zeitpunkt gelebt hat oder nicht, ob - toxikologisch - etwas eingeatmet worden ist, ob Ruß enthalten war - dazu gab es teilweise unterschiedliche Auffassungen -, war die Staatsanwaltschaft Dessau im Grunde genommen der Auffassung, dass man die Selbstentzündung durch Oury Jalloh zwar nicht positiv nachweisen konnte, dass man sie aber auch nicht ausschließen konnte. Ähnliche Probleme hatten wir bei der Bewertung hinsichtlich der Frage: Ist es möglicherweise durch Dritte geschehen?

Aus diesem Grund hat sich die Staatsanwaltschaft Dessau entschlossen zu sagen: Wir bejahen einen Anfangsverdacht, stellen Hypothesen auf und sind jetzt in der Lage, diese Ergebnisse dem Generalbundesanwalt anzudienen, und fragen: Wir haben jetzt all das gemacht, was wir machen konnten - übernehmt ihr dieses Verfahren und führt es als eigenes oder nicht?

Das führte dazu, dass unmittelbar nach der Aufstellung bestimmter Arbeitshypothesen - wie es gewesen sein könnte, wie es anders gewesen sein könnte - diese Hypothesen mit den Gutachten am 5. April 2017, also relativ zeitnah nach den letzten eingegangenen Gutachten, der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe zugeleitet wurden. Denn diese hatte bei der von mir geschilderten Abgabe des Verfahrens nach Dessau darum gebe-

ten, unterrichtet zu werden, wenn sich neuere Erkenntnisse ergeben. Die neueren Erkenntnisse waren die Ergebnisse der von uns beauftragten Gutachten und eine Auflistung von Hypothesen, wie es gewesen sein könnte. Diese Hypothesen deckten dann die Bandbreite von einer möglichen Selbstentzündung bis zu einer möglichen Entzündung durch Dritte als Arbeitshypothesen ab.

Die Bundesanwaltschaft hat die Akten nach Prüfung im Mai 2017 an die Generalstaatsanwaltschaft zurückgeschickt und sagte in einem ausführlichen Vermerk, dass sie noch immer keine Anhaltspunkte sehe, um das Verfahren als Mordverfahren, begangen durch Dritte oder Polizeibeamte in einem Polizeirevier, zu übernehmen.

Ich habe dann den Leitenden Oberstaatsanwalt in Dessau schriftlich davon unterrichtet, dass der Generalbundesanwalt trotz der eingesehenen Hypothesen und der unterschiedlichen Wertungen der Gutachten an diesem Punkt noch immer keine Anhaltspunkte für eine Übernahme des Verfahrens sehe, und ihn gebeten fortzufahren.

Zu diesem Zeitpunkt hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt berichtet, dass es für die Staatsanwaltschaft Dessau, wenn der Generalbundesanwalt das Verfahren selbst nicht führen wolle, personalmäßig nur dann zu schaffen sei, in dieser Phase selbstständig weiterzumachen, wenn sie Personalverstärkung von anderen Behörden für mögliche weitere Ermittlungen erhalte, unter der Voraussetzung, dass sich bestimmte Arbeitshypothesen bewahrheiten.

Ich habe dann im Mai 2017 Kontakt mit den Behördenleitern aufgenommen, um festzustellen, wo wir möglicherweise freie Kapazitäten haben, die wir dann nach Dessau abgeben könnten.

Jetzt kommen wir zu einem Punkt, der, glaube ich, auch schon einmal in einem Antrag und in Anfragen angesprochen worden ist: Aus welchen Gründen wurde das Verfahren in diesem Stadium nach Halle abgegeben?

Als es um die Frage ging, wer die Staatsanwaltschaft Dessau mit Personal unterstützen könnte - immer für den Fall, dass sich bestimmte Hypothesen bewahrheiten; denn zu diesem Zeitpunkt war nicht klar, in welche Richtung es weitergeht -, hat sich dann Frau Geyer, die damals kommissarisch die Staatsanwaltschaft Halle leitete - sie ist mittlerweile im Amt ist als dortige Leitende Oberstaatsanwältin -, bereit erklärt, mit Personal zu verstärken, weil wir dort besonders erfahrene Kapitaldezernenten in der Kapitalabteilung haben, die mit diesem Geschäft - bezeichnen wir es einmal so - seit Jahrzehnten, im Grunde seit der Wende, befasst sind.

Sie hat in diesem Zusammenhang dann auch die Anregung gegeben zu überlegen, ob es in diesem Stadium, wo es um die Bewertung von Gutachten ging und darum, ob und gegebenenfalls wie es überhaupt weitergeht, nicht sogar sinnvoller wäre, das Ver-

fahren an andere Behörden mit größeren Kapazitäten zu geben, statt das Personal nach Dessau zu geben, also den umgekehrten Weg zu nehmen.

Ich habe mich schätzungsweise zwei bis drei Wochen mit dieser Anregung befasst und darüber auch mit meinen Abteilungsleitern beraten. Wir bei der Generalstaatsanwaltschaft sind dann zu dem Ergebnis gekommen, dass in der Situation, in der wir uns im Mai 2017 befanden, nur zwei Szenarien denkbar sind, wie das Verfahren abgeschlossen werden kann.

Das erste Szenario war, dass sich die Arbeitshypothesen, die in Dessau in der Verfügung aufgestellt worden sind, mit der die Sachen nach Karlsruhe abgegeben wurden, so verdichten, dass es zu operativen Ermittlungen im Polizeibereich Dessau kommen wird oder kommen muss.

Das zweite Szenario war, dass sich diese Arbeitshypothesen nicht bestätigen und man sagen müsste, dass man keine Möglichkeit hat, ein Drittverschulden festzustellen, weil eine Selbstentzündung einfach nicht ausgeschlossen werden kann, was ja Voraussetzung war, nachdem wir das schon in zwei Prozessen in dieser Form festgestellt hatten.

Betrachten wir das Szenario 1. Wäre die Staatsanwaltschaft Dessau oder eine andere Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Arbeitshypothesen durch Gutachten so belegen lassen, dass es tatsächlich zu operativen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Bereich der Polizeidirektion Ost kommen müsste - das wäre die eine Möglichkeit -, dann hätte dies zwangsläufig dazu geführt - ich darf an entsprechende Erläuterungen in diesem Ausschuss zu dem Fall Yangjie Li erinnern -, dass man der Staatsanwaltschaft Dessau das Verfahren hätte wegnehmen müssen und es an eine andere Staatsanwaltschaft hätte übertragen müssen. Denn Ermittlungen wegen Mordes im Bereich der Polizeidirektion Ost mit der Arbeitshypothese, dass ein oder möglicherweise mehrere Mitarbeiter der Polizeibehörde aus diesem Bereich - wenn sich diese Hypothesen bewahrheitet hätten - einen Mord begangen haben, hätte die Staatsanwaltschaft Dessau auch mit anderen Polizeikräften nicht führen können. Darin waren wir uns nach den Festlegungen im Yangjie-Li-Verfahren einig.

Dabei muss man berücksichtigen, dass dort im täglichen Geschäft 2 000 Verfahren über den Tisch gehen und dass eine Staatsanwaltschaft am gleichen Ort wie die Polizei - - Das war also der klassische Fall. Bei dem Fall Yangjie Li hatte ich die Grenze tiefer gesetzt, aber die Grenze, die wir damals erörtert haben, wäre in diesem Fall eindeutig überschritten gewesen, wenn man dort wirklich operative Ermittlungen hätte vornehmen müssen.

Das Szenario 2 wäre gewesen, dass man zu Arbeitshypothesen gekommen wäre, die dann zu einer Einstellung des Verfahrens oder zum Verzicht auf weitere Ermittlungen geführt hätten. Diese Arbeitshypothesen wären überzeugender zu vermitteln, wenn

nicht nur die Dessauer Staatsanwaltschaft die Gutachten überprüfen würde, sondern auch eine andere Behörde.

Wenn es zu operativen Ermittlungen in Dessau gekommen wäre, hätte ich diese nicht durch Dessauer Staatsanwälte führen lassen können, sondern hätte eine andere Staatsanwaltschaft beauftragen müssen, mit ihren Polizeikräften Ermittlungen zu führen. Oder ich hätte - das ist die andere Variante - eine mögliche Einstellung durch Staatsanwälte überprüfen lassen müssen, die bislang überhaupt noch nicht mit diesem Verfahren befasst waren, die also neutral auf die Brandversuche und die interdisziplinären Ergebnisse der letzten Monate schauen.

Das hat mich dazu veranlasst, die Ermittlungen in dem Stadium, in dem sie sich befanden, an die Staatsanwaltschaft Halle zu übergeben, um die Arbeitshypothesen zu überprüfen, die Gutachten zu sichten und dann entweder im Rahmen einer Abschlussverfügung zu einer Einstellung zu kommen oder zu weiteren operativen Ermittlungen. Das war zu diesem Zeitpunkt völlig offen. Aus diesem Grund habe ich im Mai 2017 die Staatsanwaltschaft Halle mit den Ermittlungen beauftragt. - So weit erst einmal zu dem Verfahrensgang von 2005 bis Mai 2017, als ich das Verfahren abgegeben habe.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Vielen Dank, Herr Generalstaatsanwalt. - Vielleicht wäre es im weiteren Verfahren gut, wenn zunächst Frau Leitende Oberstaatsanwältin Geyer Informationen zu dem Fortgang ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens gibt und wir danach in die Fragerunde einsteigen. Dann kann alles im Zusammenhang angesprochen und geklärt werden.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Das wäre ein Weg. Ich hätte jetzt spezifische Fragen zu der Übergabe der Ermittlungen, die würden jetzt eigentlich an das bisher Gesagte anschließen. Aber wir können auch erst einmal alles hören.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Gut, dann würde ich Frau Leitende Oberstaatsanwältin Geyer bitten zu berichten.

**Heike Geyer (LOStA):** Wie Sie schon gehört haben, war die Staatsanwaltschaft Halle bis 2017 mit dem Verfahren Oury Jalloh in keiner Weise dienstlich befasst. Herr Generalstaatsanwalt hat schon erläutert, wie es dazu gekommen ist, dass das Verfahren überhaupt an die Staatsanwaltschaft Halle abgegeben worden ist.

Ich möchte noch einmal ganz deutlich sagen: Das geht tatsächlich auf eine Anregung meinerseits zurück, weil ich en passant gehört habe, dass das Verfahren von der Bundesanwaltschaft zurückgekommen ist und neu bewertet werden muss. Ich habe deswegen vorgeschlagen, vielleicht darüber nachzudenken, das eine andere Behörde machen zu lassen. Im Ergebnis hat sich dann die Generalstaatsanwaltschaft entschieden, das Verfahren nach Halle abzugeben.

Bei uns sind die Akten Anfang Juni 2017 eingegangen. Ich habe die Akten persönlich durchgesehen und habe einen erfahrenen Kollegen, der von Anfang an bei der Staatsanwaltschaft Halle Kapitalsachen bearbeitet und der auch Verfahren wegen Brandsachen bearbeitet, damit beauftragt, das Verfahren federführend zu bearbeiten.

Ich persönlich habe das zweigleisig betrachtet. Zum einen ging es natürlich um die Prüfung, ob sich aus dem gesamten Akteninhalt der Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Drittbeteiligung an der Brandlegung ergeben könnte. Zum anderen habe ich mir parallel dazu oder schon, bevor diese Prüfung überhaupt begonnen hat, die Frage gestellt, was wir denn an Ermittlungen tätigen können, wenn Ermittlungen notwendig sein sollten. Zwölf Jahre nach einem Vorfall muss man sich als Staatsanwalt durchaus die Frage stellen: Was kann ich überhaupt noch tun?

Ich habe mir dazu einiges überlegt, habe das auch mit Herrn Konrad besprochen. Ein wesentlicher Teil meiner Überlegungen war, die Ermittlungen nicht nur auf staatsanwaltlicher Seite zu verlagern, sondern natürlich auch eine nicht-sachsen-anhaltische Polizeibehörde damit zu beauftragen. - Das war mein Stand, als der beauftragte Kollege sich dann mit den Akten beschäftigt hat.

Der Kollege hat sich die Gutachten angeschaut auf der Grundlage, wie es Herr Konrad gerade erläutert hat, des Urteils des Landgerichts Magdeburg, das einfach durch seine Rechtskraft - - Das sind Ausführungen auf 256 Seiten; da findet sich zu jeder Eventualität auch eine Feststellung. Dieses Urteil war also die Basis unserer weiteren Prüfung.

Auf dieser Grundlage haben wir uns natürlich das erwähnte Gutachten von Herrn S. angeschaut, in Form der Bewertung, die die durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau beauftragten Brandsachverständigen vorgenommen haben. Diese haben sich kritisch damit auseinandergesetzt und haben im Rahmen des Brandversuchs im August 2016 ihre eigenen Feststellungen getroffen.

Diese Feststellungen der Brandsachverständigen waren zwingend mit den Feststellungen der Rechtsmediziner abzugleichen. Damit man eine Vorstellung davon erhält, wie viele Meinungen dabei unter einen Hut zu bringen waren, zähle ich einmal völlig wertneutral auf, wie viele Gutachten aus welchen Fachbereichen wir zu beachten hatten.

Es geht los mit Gutachten von Brandsachverständigen. Davon gab es schon mehrere in dem Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg. Dazu hat sich ein renommierter Brandsachverständiger geäußert. Dessen Gutachten hat dazu geführt, dass die Kammer in Magdeburg die Feststellung getroffen hat, dass sie davon ausgeht, dass sich Oury Jalloh selbst angezündet hat. Dieses Gutachten ist inzwischen natürlich neu bewertet worden.

Des Weiteren das schon erwähnte Gutachten von Herrn S., der Versuche im Auftrag der „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ durchgeführt hat, sowie das Gutachten der

beiden Brandsachverständigen, die die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau beauftragt hat. Der Brandversuch, der im August 2016 durchgeführt wurde, wurde nicht nur von einem, sondern von zwei Brandsachverständigen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet, die das auch unabhängig voneinander begutachtet haben. Beide haben sich mit den Vorgutachten aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg - das war das des Herrn Dr. P. - und mit dem Gutachten von Herrn S. auseinandergesetzt.

Es gibt darüber hinaus ein Gutachten, mit dem sich Herr Dr. Z. auseinandergesetzt hat, das letzten Endes für uns nicht Verfahrensgegenstand war, ein Gutachten des Brandsachverständigen P. Dieses hat Herr Dr. Z. bei seinen Bewertungen auch berücksichtigt.

Die Brandsachverständigen sind im Ergebnis zu der Feststellung gekommen, dass es nicht sein kann, dass größere Mengen Brandbeschleuniger im Spiel waren. Dafür sind einfach keine Feststellungen getroffen worden.

Der Brandsachverständige Dr. Z. hat deutlich gemacht, dass die durchgeführten Versuche sicherlich mehr Anhaltspunkte dafür liefern, dass es vielleicht doch eine Drittbeteiligung gab; im Ergebnis hat er aber ganz deutlich gesagt: Er kann weder feststellen noch ausschließen, dass Oury Jalloh sich selbst in Brand gesetzt hat.

Zu diesen Feststellungen der Brandsachverständigen kommen - ich habe es schon erwähnt; das ist ganz wichtig - die Feststellungen der Rechtsmediziner. Wir haben am Ende die Feststellung treffen können - das ist eine deutliche Feststellung -, dass Oury Jalloh bei Brandausbruch gelebt haben muss. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Rechtsmediziner Rußspuren in der Lunge festgestellt haben. Diese können nur dorthin gekommen sein, wenn die betreffende Person den Ruß eingeatmet hat. Gleichzeitig sind sie sich aber auch einig, dass es keine lange Zeit des Überlebens war, dass wir also von einigen Augenblicken, maximal einer Minute reden.

Die Rechtsmediziner können aber auch nicht ausschließen, dass Oury Jalloh in dieser Zeit, in der er noch gelebt hat, tatsächlich auch handlungsfähig war, weshalb aus rechtsmedizinischer Sicht nicht auszuschließen ist, dass er den Brand selbst gelegt hat.

Was die Rechtsmediziner nicht konkret feststellen können, ist die konkrete Todesursache. Es gibt mehrere denkbare Möglichkeiten, die auch alle beteiligten Rechtsmediziner übereinstimmend für möglich halten: zum einen - das ist das, was schon beim Landgericht Magdeburg festgestellt, thematisiert worden war - ein sogenannter Inhalationsschock durch Hitzeeinwirkung. Man geht also davon aus, dass die Person Luft mit einer bestimmten Temperatur eingeatmet hat und daran verstarb. Das halten die Sachverständigen nicht für sehr wahrscheinlich, können es aber auch nicht ausschließen.

Eine weitere Möglichkeit, die die Sachverständigen genannt haben, ist ein Versterben infolge einer starken Berausung, eines Intoxikationsschocks, also dass aufgrund der Einwirkung der im Körper vorhandenen Drogen das Herz versagt.

Man muss an dieser Stelle ganz klar darauf hinweisen, dass Oury Jalloh ausweislich der um 9:15 Uhr vorgenommenen Blutprobe einen Alkoholgehalt von 2,89 ‰ im Blut hatte und dass zudem von den Sachverständigen festgestellt wurde, dass sich auch Kokainspuren im Blut befunden haben.

Auf der Basis dieser Feststellungen können wir einfach keinen Anfangsverdacht einer Drittbeteiligung begründen. Wir sind auch der Auffassung, dass wir diesen auch durch weitere Untersuchungen, Gutachten oder Ähnliches nicht werden begründen können. Denn es ist einfach so: Wenn ich ein neues Gutachten habe, in dem etwas anderes steht - wer sagt mir denn dann, welchem Gutachten ich folgen kann und welchem nicht?

Wir haben das juristisch zu betrachten. Wenn wir keine Tatsachengrundlage haben, die zuverlässig ist, dann können wir rechtlich nicht weitermachen. Das ist auch der Grund, warum wir die Entscheidung getroffen haben, die Ermittlungen zum Tode des Oury Jalloh einzustellen.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Vielen Dank für die Ausführungen, Frau Leitende Oberstaatsanwältin Geyer. - Ich würde jetzt den Abgeordneten die Möglichkeit eröffnen, Fragen zu stellen.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Wir würden erst einmal um eine Auszeit von zehn Minuten bitten.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Da das so gewünscht wird und niemand widerspricht, würde ich jetzt die Sitzung für die Dauer von zehn Minuten unterbrechen.

(Unterbrechung von 11:18 Uhr bis 11:29 Uhr)

**Vorsitzender Herr Gürth:** Bis auf einen Kollegen sind wir wieder vollzählig. Können wir in der Beratung fortfahren? - Ich sehe keinen Widerspruch; dann fahren wir in der Beratung fort. Wir kommen zur Befragung der heute Anzuhörenden.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Vielen Dank an die Vortragenden. Ich habe Fragen zu unterschiedlichen Komplexen. Ich würde zunächst zu dem Komplex kommen, der insbesondere Herrn Generalstaatsanwalt Konrad betreffen dürfte, also zu dem Zeitraum bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft Halle.



Gab es in der Zeit davor schon einmal Hinweise oder Bitten aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft in Dessau an die Generalstaatsanwaltschaft, die Ermittlungen in irgendeiner Form zu übernehmen, abzugeben, zusätzliche Unterstützung heranzuführen oder Ähnliches?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich kann mit einem klaren Nein antworten; denn diese Perspektiven, die sich möglicherweise ergeben hätten, die Mehraufwand verursacht hätten, stellten sich erst nach der Auswertung der interdisziplinären Arbeitsgruppe heraus. Bislang war es so, dass im Grunde genommen Gutachten von den Dezernenten vorbereitet und auch in Auftrag gegeben wurden.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Dann wäre meine nächste Frage: Gab es, als Sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft nach Halle übergeben haben, Kriterien, nach denen die Unterlagen noch einmal angeschaut werden sollten? Gab es dazu Vorgaben von Ihrer Seite? Falls ja, welche waren das?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Es gab bei der Übergabe keine Vorgaben, sondern das Verfahren sollte in dem Zustand übernommen werden, in dem es war, und es sollte geprüft werden, wie es Frau Geyer auch gesagt hat, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind und wer diese zu führen hat.

Man sollte dann, wenn es zu operativen Ermittlungen bei der Polizei käme, wieder Kontakt mit mir aufnehmen, um zu schauen, ob man dann eventuell über andere Bundesländer etwas erreicht. Und die Gutachten sollten ausgewertet werden. Das ist wirklich in dem Zustand übergeben worden, in dem es war, aus den beiden Gründen, die ich schon genannt habe.

Die Perspektive war: Falls es dazu käme, dass wir nicht weiterkommen, war für mich wesentlich, dass erfahrene Kapitaldezernenten, die überhaupt noch nicht mit dem Verfahren befasst waren, ihre Expertise abgeben zu der Möglichkeit, ob es überhaupt noch weitergeht und gegebenenfalls wie.

Für den Fall, dass es wirklich dazu kommt, dass man im Bereich der Polizei ermitteln müsste, weil bestimmte Hypothesen sich aufgrund von Gutachten als mit Tatsachen belegbar darstellten, hätte das Verfahren aus den Gründen, die wir vielfach erörtert haben, nicht in Dessau bleiben können.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Sie haben vorhin auch etwas zur Terminkette gesagt, rund um den Brandversuch vom August 2016. Sie haben dann von Zahlenreihen, Messwerten und ähnlichen Dingen gesprochen. Ist das die Dokumentation, von der in Presseberichten zu lesen war, die dem Gutachter dann Ende Dezember 2016 vorlag? Ist das das, was Sie mit Zahlenreihen und Messwerten meinen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Diese Dinge haben nicht dem Gutachter vorgelegen, sondern sie waren Bestandteil des Gutachtens. Das heißt, die Gutachter hatten bei sich bestimmte Werte festgestellt. Diese Zahlenwerte und Brandversuchsergebnisse mit der gutachterlichen Einschätzung, das ist das, was dann im Dezember 2016 vorgelegt worden ist.

Sie mussten ja erst einmal selbst sehen, welche Rückschlüsse, welche fachlichen Bewertungen sie aus diesen ganzen Brandverlaufskurven und Temperaturkurven ziehen, die sie selbst festgestellt haben. Wir haben sie vorher auch nicht bekommen. Sie waren dann Bestandteil des Gutachtens vom Dezember 2016, glaube ich, als die Staatsanwaltschaft Dessau das bekommen hat.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Das ist dann das Z.-Gutachten?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ja, das Z.-Gutachten.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Es gibt in dem Bericht der „Freien Presse“ aus Chemnitz einen Hinweis darauf, dass es noch zweimal eine Nachstellung des Brandversuches gegeben habe. Dann wird dort zitiert: Die Staatsanwaltschaft habe an den Ergebnissen aber - jetzt zitiere ich wörtlich - kein Interesse gehabt. Können Sie etwas zu diesem Umstand in der Presseberichterstattung sagen? Ist er zutreffend, ist er nicht zutreffend?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich weiß nicht, was die „Freie Presse“ in dem Punkt gemeint hat, irgendwo gelesen zu haben. Ich weiß nur, dass hinsichtlich der Gutachten Dinge von Dr. Z. vorgeschlagen worden sind, was man theoretisch noch machen könnte und versuchen könnte. Das ist allerdings zurückgestellt worden im Hinblick darauf, dass diese möglicherweise anstehenden Brandversuche nur dann Sinn machen, wenn man eine Selbstentzündung ausschließen könnte.

Ich habe ja dargestellt: Unsere Hypothese war die, sich mit dem Gutachten von S. auseinanderzusetzen und zu sehen, ob man Brandbeschleuniger brauchte oder nicht. Da ging es also um Versuche mit unterschiedlichen Brandbeschleunigern, ob man die braucht oder nicht.

Das wäre also der Fall, wenn in Halle die Prüfung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, man also aufgrund der interdisziplinären Gutachter zu der Aussage gekommen wäre: Ja, eine Selbstentzündung wäre weitgehend auszuschließen. Dann hätte man natürlich weitere Brandversuche machen können, um einen Verlauf festzustellen, bei dem eine Entzündung durch Dritte, durch eine Person, durch mehrere Personen oder in unterschiedlichen Brandherden - - Aber das sind Dinge, die natürlich erst zu einem Zeitpunkt kommen können - -

Wir müssen ja nicht in erster Linie die Brandentstehung untersuchen, sondern wir müssen nach unserer Strafprozessordnung ein Individuum finden, dem wir eine Inbrandsetzung zur Last legen, und weitere Möglichkeiten ausschließen. Solange wir die Selbstentzündung nicht ausschließen können, haben wir natürlich Versuche dazu zurückgestellt, wie es möglicherweise sein könnte, wenn eine Selbstentzündung ausgeschlossen wäre.

Es ist jetzt aber nur eine Vermutung von mir, dass sich die „Freie Presse“ darauf bezogen hat. Das sind nur Erkenntnisse, die ich habe, zu Überlegungen, die in Dessau angestellt worden sind, die Untersuchungen auf die Expertise zum Gutachten von S. zu beschränken und zu schauen, wie der Brand möglicherweise entstanden sein könnte.

Die relevante Frage für uns war natürlich die, ob - die ist mittlerweile bejaht worden - Oury Jalloh zum Brandausbruch gelebt hat oder nicht. Hätte er nicht gelebt, würden sich natürlich auch wieder andere Gutachtenmöglichkeiten ergeben. Wir müssen immer einen Schritt nach dem anderen machen.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay, vielen Dank. Sie haben diese achtköpfige Fachgruppe erwähnt. Es gab kurz einen Hinweis auf jemanden aus Frankfurt am Main, aus Hessen, und jemanden von der Universität München. Vielleicht können Sie, damit wird das für uns im Ausschuss vollständig haben, auch noch sagen: Wer war Teilnehmer dieser achtköpfigen Fachgruppe? Welche Sachverständigen haben daran mitgewirkt?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Der Sachverständige aus Frankfurt war Prof. B., aus München Prof. Dr. K. und - dann müsste ich in den Akten nachsehen - die Sachverständigen vom Institut P. aus Nordrhein-Westfalen. Das ist ein Institut, das sich bundesweit mit Fragen der Brandvermeidung, Brandentstehung befasst, die also Expertisen und Gutachten erstatten über den Brand von Textilien, wie man im Grunde genommen Feuerwehranzüge, Löschanzüge und Löschdecken konstruiert, die sich also insbesondere auch damit auskennen, wie Hitze und Brandauswirkungen sich auf Textilien und auf Menschen darstellen. Das ist zwar ein privates Institut, aber ein sogenanntes An-Institut, das mit der TU in Aachen zusammenhängt.

Der Grund, warum das überhaupt in Bad Schmiedeberg durchgeführt wurde, ist der, dass diese Anlage in Bad Schmiedeberg zu diesem Institut, das über Z. in der Schweiz eingeschaltet worden ist - wir wollten es bewusst neutral und objektiv gestalten -, zu dem Institut P., dem Unternehmen und Sachverständigenbüro P. aus Nordrhein-Westfalen, gehört. Das ist also der Grund, warum das überhaupt lokal in Bad Schmiedeberg gemacht wurde. Ich könnte Ihnen auch die anderen Namen noch nachreichen.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Das wäre hilfreich, wenn wir das dann für das Protokoll nachgereicht bekommen.

Dann zunächst noch eine Frage zu dem Komplex, den wir jetzt behandelt haben, danach würde ich den Kollegen die Möglichkeit zu Fragen geben wollen. Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drs. 7/1901, wurde - ich zitiere - dem „Antrag auf Einholung eines weiteren rechtsmedizinischen Gutachtens bislang nicht nachgegangen“.

Meine Frage ist: Wann ist ein entsprechender Antrag - ich nehme an, von Vertretern des Bruders oder des Halbbruders, sagten Sie - eingegangen? Was war der Inhalt? Gab es da noch eine Veränderung? Haben Sie das noch mit einbezogen, oder ist das tatsächlich so geblieben, dass einem solchen Antrag nicht nachgegangen wurde?

**Heike Geyer (LOStA):** Das würde ich gern beantworten. Es gibt aktenkundig einen entsprechenden Antrag von einer Verletztenvertreterin, einer Anwältin. Darin geht es auch darum, die rechtsmedizinischen Asservate der Universitätsklinik in Berlin noch einmal zur ergänzenden Begutachtung zugänglich zu machen. Der ist selbstverständlich zunächst zurückgestellt worden.

Er ist meines Wissens, meiner Erinnerung nach im Jahr 2016 gestellt worden, bis die Begutachtung nach dem Brandversuch abgeschlossen war und die Ergebnisse des Brandversuchs dann auch mit den Rechtsmedizinern, die schon am Verfahren beteiligt waren, diskutiert worden sind.

Der Antrag ist nach wie vor unerledigt. Wir sehen auch keine Veranlassung dazu, diesem Antrag in dem jetzigen Verfahrensstadium noch nachzukommen. Es gibt einfach nichts, was da noch einer Klärung bedürfen könnte.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Jetzt haben Sie die Asservate erwähnt, die nach diesem Antrag übersandt werden sollten. Ist es zutreffend, dass die Asservate noch da sind? Oder sind die inzwischen vernichtet worden?

**Heike Geyer (LOStA):** Das kann ich Ihnen gar nicht beantworten. Ich gehe davon aus, dass sie noch vorhanden sind. Sie gehören aber zu dem ursprünglichen Verfahren, das die Staatsanwaltschaft Dessau geführt hat. Das ist lediglich in wesentlichen Teilen Beikakte zu dem jetzt bei der Staatsanwaltschaft Halle geführten Verfahren.

Also ganz klar: Das sind zwei verschiedene Vorgänge. Der eine ist durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen und der andere ist eben im Ermittlungsstadium. Die Asservate sind nicht unserem Verfahren zugeordnet, sondern dem in Dessau. Ich gehe allerdings davon aus, dass die Asservate noch vorhanden sind.

Eine Herausgabe kommt aus meiner Sicht auch nicht in Betracht, solange die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht endgültig abgeschlossen sind.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay, so weit von meiner Seite erst einmal zum ersten Komplex.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Aus Ihren Ausführungen von vorhin haben sich für mich interessante Fragen ergeben. Sie sprachen von dem Fakt, dass Oury Jalloh in der Zelle unter erheblichen Kokaineinwirkungen gestanden haben muss, also Drogeneinwirkungen. Und 2,8 % Alkohol kam vorhin noch im Vortrag vor.

Jetzt stellt sich nach Ihren weiteren Ausführungen, dass Oury Jalloh aufgrund der Einatmung des Rußes und der Auswertung der Gutachten maximal noch eine Minute Zeit zum Leben hatte, also eine Momentaufnahme, und dann wahrscheinlich verstorben ist, aus meiner Sicht die juristische Frage: Der Polizeibeamte, der vorhin erwähnt worden ist, mit den 10 800 €, mit der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durch wahrscheinlich Unterlassen, hätte, selbst wenn er bei Feststellung der Alarmauslösung mit einem olympiareifen Sprint zur Zelle gelaufen wäre, Oury Jalloh gar nicht mehr retten können. Das beleuchtet für mich die Perspektive der Unterlassung aus einem völlig anderen Licht.

Als Nächstes hören wir hier heute, dass Gutachten in großer Zahl in Auftrag gegeben worden sind. Dazu hätte ich gern gewusst, wie viele Gutachten vonseiten der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Aufklärung der Tat in Auftrag gegeben worden sind und wie viele Gutachten vonseiten Externer in Auftrag gegeben worden sind, durch Initiativen oder Stiftungen, mit Spendenfinanzierung. Denn es entsteht eventuell auch der Anschein, dass die Anstapelung von Gutachten nicht mehr im primären Sinne der Strafaufklärung dient, sondern um den ganzen Sachverhalt seit zwölf Jahren politisch am Leben zu erhalten.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Kurz zu den Gutachten. Unserer Erkenntnis nach sind zwei Gutachten, die hier heute erwähnt worden sind, die also Berücksichtigung gefunden haben, von der Initiative gekommen. Das ist dieses Gutachten von S., das, soweit ich weiß, von der Initiative nach Sammlung von Spendengeldern in Auftrag gegeben und auch selbst finanziert wurde, und dann ist von der Initiative P., ein britischer Wissenschaftler, um Expertisen gebeten worden, die wir auch Dr. Z. zur Begutachtung gegeben haben.

Es haben sich aber auch auf unterschiedlichen Foren, wissenschaftlichen Treffen, ich sage einmal, ungefragt, weder von der Initiative noch von uns - ich unterstelle einmal, von der Initiative nicht formell beauftragt - einige zu Wort gemeldet und ihre Einschätzung abgegeben.

Ich weiß allerdings insofern - um Ihre Frage zu beantworten - nur von dem Gutachten von S. definitiv, dass das die Initiative in Auftrag gegeben hat. Die anderen Gutachten sind entweder von der Staatsanwaltschaft oder im Wesentlichen - das war die Haupt-

masse - in den - ich muss das einmal zusammenrechnen - rund 120 Verhandlungstagen bei zwei Hauptverhandlungen aufgrund von Beweisanträgen, denen das Gericht im Rahmen der Aufklärungspflicht nachgehen musste, beauftragt worden.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Die Bewertung dieser einen Minute Lebenszeit interessiert mich noch, im Nachgang, wenn das so herauskommt, und dieser Cocktail aus Drogen und Alkohol.

**Heike Geyer (LOStA):** Nun ja, die Frage kann man natürlich aufwerfen, aber aus meiner Sicht handelt es sich natürlich um eine Spekulation. Die Gutachten sagen ja nicht ganz konkret, was passiert ist. Es besteht die Möglichkeit, dass die Berausung durch Alkohol und Drogen zum Tode geführt haben könnte. Es kann aber genauso gut die Hitzeeinwirkung gewesen sein.

Insofern ist es rein spekulativ, sich jetzt darüber Gedanken zu machen, ob die Polizeibeamten, wenn sie rechtzeitig reagiert hätten, irgendetwas hätten verhindern können. Es ist auch deswegen aus meiner Sicht gar nicht angezeigt, sich diese Frage zu stellen, weil diese Bewertung rechtskräftig abgeschlossen ist und gar nicht mehr Thema unseres Verfahrens im Moment.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Eine kleine Ergänzung von mir. Wir haben uns diese Frage auch schon beim Eingang der Gutachten und der verschiedenen Hypothesen gestellt. Es ist also geprüft worden, ob es hier von Amts wegen zu Wiederaufnahmemöglichkeiten kommen könnte. Das ist aber verneint worden, weil es unterschiedliche Prozessansätze sind und weil jeweils in jedem Verfahren, in dem man sich befindet, der Zweifelsgrundsatz gilt. Es macht einen Unterschied, ob man jetzt, wenn man eine Inbrandsetzung durch Dritte ausschließen will oder kann, weil andere Möglichkeiten bestehen - -

Man kann aber diese Möglichkeit, die man nach dem Grundsatz in dubio pro reo für potenzielle Täter anwenden musste, nicht als Fakt nehmen, um zu sagen: Wir nehmen das in diesem Fall nur als Möglichkeit, in einem anderen Fall aber als feststehende Tatsache, um auf dieser Grundlage zu einer Wiederaufnahme zu kommen. Dann hat man wieder den umgekehrten Weg, dass man aufgrund von Tatsachen nicht die Wiederaufnahme begründen kann, weil es ja nur eine Möglichkeit aus diesem Verfahren ist. Diese Möglichkeit hindert uns, das nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ - Angeklagte wären hier potenzielle Dritte, nicht Oury Jalloh - weiterzubetreiben.

Für eine Wiederaufnahme brauchten wir - das ist die Bredouille, in der wir uns bei allen Gutachten befinden - die definitive Feststellung, dass es so war. Die können wir aber auch nicht treffen. Das heißt, wir müssen, je nachdem wo wir sind, immer den Zwei-

felsgrundsatz anwenden. Diese Frage ist aber geprüft worden, Herr Abg. Lehmann. Die haben wir uns auch gestellt und die ist berücksichtigt worden.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Vielen Dank.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Ich habe mehrere Fragen zu unterschiedlichen Komplexen. Zunächst einmal zu der Frage der Einschätzung in Dessau und Halle. Herr Konrad, gibt es einen abschließenden Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft? Oder sagen wir einmal so: Was ist der letzte Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft, bevor das Verfahren nach Halle gegangen ist?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Der letzte Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft ist der zusammenfassende Vermerk der Gutachten, in dem das Verfahren, wie ich es vorhin schon erwähnt habe, von einem Todesermittlungsverfahren in ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Dritte übergeleitet worden ist, in dem verschiedene Arbeitshypothesen aufgestellt worden sind. Dieser Einleitungsvermerk stammt vom 4. April 2017 und ist am 5. April 2017 von mir der Bundesanwaltschaft zugeleitet worden.

Als die Bundesanwaltschaft diese Auffassung nicht teilte - was heißt, nicht teilte; sie sagte: uns reicht das nicht für eine Übernahme - und uns die Akten zurückgegeben hat, haben wir uns dann die Frage gestellt: Wie geht es weiter? Das ist also, wie gesagt, der zusammenfassende, wo im Grunde die Gutachten ausgewertet und die Hypothesen aufgestellt wurden, welche denkbaren Möglichkeiten es überhaupt gibt.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Gab es darin konkrete Tatverdächtige?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Es gab keine konkreten. Tatverdächtig waren in dem Punkt alle, die an dem Tag die Wache betreten haben oder in der Wache anwesend waren. Das ist aber zu unterscheiden davon, dass wir registraturmäßig einen oder zwei Namen nehmen mussten, um das als Verfahren erfassen zu können, bevor wir es nach Karlsruhe abgeben.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Einen ganz kleinen Moment. - Ich meine, in dem Schreiben, innerhalb des Vermerks, innerhalb der letzten Einschätzung. War das Herr B., der die letzte Einschätzung getroffen hat?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ja.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Waren innerhalb der letzten Einschätzung von Herrn B. Tatverdächtige benannt? Das war meine Frage, nicht die Registratur.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Es waren Namen benannt, die er in die Registratur hat eintragen lassen, um das Verfahren so erfassen zu können, allerdings mit dem Zusatz, dass es - - Wenn wir ein Verfahren als Ermittlungsverfahren führen, muss da irgendein Name eingetragen werden. Das ist einfach so. Aus diesen möglichen Anwesenden auf der Wache sind dann Namen eingetragen worden, allerdings mit dem Zusatz, dass gegen diese nicht mehr Tatverdacht besteht als gegen andere auch. Es war aber einfach so, dass es mit Namen und einem Registraturaktenzeichen nach Karlsruhe abgegeben werden musste.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay. Dazu habe ich noch juristische Fragen, aber das können wir an anderer Stelle noch klären. Wurden aufgrund der Gutachten Ermittlungen wegen Strafvereitelung oder Falschaussage geführt, in Dessau oder in Halle?

**Jürgen Konrad (GenStA):** In Halle nicht. Ich habe mir allerdings eine Liste, auch namentlich erfasst, ausdrucken lassen. Ich muss im Moment zählen. - Sieben. Es wurden gegen sieben Angehörige der Polizeidirektion Ost, die im Ermittlungsverfahren oder in den Hauptverhandlungen ausgesagt haben, Ermittlungsverfahren wegen Falschaussage eingeleitet.

Sie sind allerdings alle nach geraumer Zeit und Prüfung eingestellt worden, weil man zwar der Auffassung war - das hat auch der Richter im ersten Prozess bescheinigt -, dass dort von Polizeibeamten gelogen worden ist im Sinne von Verschweigen von bestimmten Dingen oder von falschen Darstellungen; es ließ sich aber nicht feststellen, welche Aussagen in der Hauptverhandlung wahr und welche falsch waren - das konnte der Richter am Ende des Prozesses nicht und das konnte das Gericht am Ende des zweiten Prozesses nicht und wir auch nicht -, sodass wir bei sieben Personen den Verdacht hatten, aber letzten Endes nicht wussten, ob deren Aussage stimmte oder die von anderen Personen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Wurden die Ermittlungen noch in Dessau eingestellt oder dann erst in Halle?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Die letzte Einstellung erfolgte im März 2015 in Dessau und eine weitere im August 2016, allerdings in Halberstadt. Das hängt mit dem Dienststellenwechsel des Betroffenen zusammen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Verstehe ich Sie richtig, dass der Frage der Falschaussagen, des Verdachts der Falschaussage in der neuerlichen Befassung in Dessau und Halle nicht noch einmal nachgegangen wurde?



**Jürgen Konrad (GenStA):** Soweit ich weiß, ist diesen nicht nachgegangen worden, weil man wusste, dass Aussagen nicht übereinanderzubringen waren, wir aber, weil wir keine neutralen Zeugen hatten, die dort dabei waren, nicht sagen können, welche Aussagen stimmen und welche nicht. Wir wissen nur, dass einige nicht zusammenpassen. Wir waren aber damals nicht in der Lage und sind auch heute nicht in der Lage zu sagen, welche von den Aussagen stimmt.

Wenn Sie nur subjektive Einschätzungen von Leuten haben - der eine sagt, es war weiß, der andere sagt, es war rot - und genau wissen, es kann nur eines von beidem richtig sein, Sie wissen aber nicht, was, ist das ein Problem. Wir müssen ja eine Prognose für eine spätere Hauptverhandlung abgeben. Wenn wir jemanden wegen Falschaussage anklagen, und im Prozess stellt sich dann heraus, dass es möglicherweise nicht er war, der falsch war, sondern der Zeuge, der dort vernommen worden ist, dann haben wir keinen hinreichenden Tatverdacht für eine Falschaussage.

Wir haben deswegen eingeleitet, weil wir der Überzeugung waren, dass sich die Aussagen nicht deckten. Aber wir können den Leuten nicht in den Kopf schauen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Aber wenn ich das richtig sehe, ist es doch ein klassisches Problem der Juristerei, dass bei widerstreitenden Aussagen irgendwie entschieden werden muss, was glaubhaft ist und was nicht. Das ist doch nicht eine Besonderheit dieses Falls.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das ist insofern eine Besonderheit dieses Falles, als Sie in anderen Situationen, wo Aussage gegen Aussage steht, immer schauen müssen, inwieweit sich das in die weitere Beweiskette einfügt. Oder Sie haben objektive Anhaltspunkte oder Sie haben weitere neutrale Zeugen oder Indizien. Das haben wir in diesem Fall nicht.

Ich kann Ihnen das plastisch an dem Fall schildern, den Sie möglicherweise in der Hauptverhandlung verfolgt und auch in den Medien gesehen haben, dass ein Polizeibeamter einen anderen Polizeibeamten vor Ort gesehen haben will, dieser Polizeibeamte aber sagt: Ich war nicht da. Wenn kein weiterer vor Ort war und Sie das nicht feststellen können, dann wissen Sie, er war entweder da oder er war nicht da. Einer von beiden hat gelogen, Sie wissen aber nicht, wer, ob derjenige gelogen hat, der sagt: „Ich war nicht vor der Zelle zu diesem Zeitpunkt“, oder ob derjenige lügt, der sagt: „Ich habe ihn zu diesem Zeitpunkt vor der Zelle gesehen“. Das ist das Problem.

Wenn Sie nichts Weiteres haben als die Aussage: „Ich war nicht da“, und die Aussage des anderen, der sagt: „Ich habe ihn aber gesehen“, dann können Sie nicht feststellen, wer von beiden gelogen hat. Sie wissen nur: Eine Aussage ist falsch.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay. Wurde erwogen, die Arbeit und das Agieren des LKA-Tatortteams einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, in Dessau oder in Halle?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Die Untersuchungen sind dort erfolgt und hinterher von mehreren Sachverständigen begutachtet worden. Das heißt, der Brandschutt - ich weiß nicht, ob Sie darauf hinaus wollen -, die Brandschuttsachen, die sichergestellt worden sind, sind von mehreren Sachverständigen untersucht worden.

Insofern habe ich vorhin ein Gutachten bei meinem allgemeinen Überblick vergessen. Die sichergestellten Tüten mit dem Brandschutt sind im Nachhinein, also nach dem zweiten Prozess in Magdeburg, auch noch einmal im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dessau von einem Institut untersucht worden. Das war der Gutachter Dr. R., der festgestellt hat, dass in dem Brandschutt keinerlei Rückstände von Brandbeschleuniger vorhanden sind, und dass er, wenn sie jemals dort vorhanden gewesen wären, diese im Rahmen der gaschromatografischen Untersuchungen auch hätte feststellen können, weil sich diese Rückstände über zehn und mehr Jahre erhalten würden. Das war also der objektive Befund.

Hinsichtlich der subjektiven Komponente, was wann wo gefunden wurde, insbesondere im Hinblick auf die Frage des Feuerzeuges in der Zelle, sind die betreffenden Mitarbeiter der Tatortgruppe nochmals staatsanwaltschaftlich vernommen worden und haben dort auch ihre Aussagen aus der Hauptverhandlung bestätigt. Sie haben - das ist auch ein objektives Indiz, weswegen wir die Selbstentzündung nicht ausschließen konnten - plausibel und nachvollziehbar dargelegt, wie damals der Schutt und das Feuerzeug sichergestellt worden sind und wie es zu dem späteren Fund des Feuerzeuges gekommen ist. Das hat sich aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ergeben.

Wenn konsequent über zwei Hauptverhandlungen - nehmen wir einmal die erstmaligen Vernehmungen und Vermerke in den Akten -, in der Hauptverhandlung in Dessau, in der Hauptverhandlung in Magdeburg, und bei einer erweiterten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung konstant das Gleiche erzählt wird und das auch plausibel ist, haben Sie keine Anhaltspunkte mehr dafür, den Zeugen irgendeine Unwahrheit nachzuweisen, sodass also die Ermittlungen, die Feststellungen, die das Landgericht Magdeburg rechtskräftig getroffen hat, in vollem Umfang bestätigt wurden.

Da wir gerade bei der Überprüfung sind. Wir haben es deswegen unternommen, nochmals bei der Tatortgruppe nachzuhaken, weil immer im Raum stand, das Feuerzeug sei als Asservat viel später gefunden worden, das sei aus dem Nichts aufgetaucht. Das hat sich allerdings aufgrund der Vernehmungen und auch der Vernehmung in der Hauptverhandlung ganz anders dargestellt. Wir haben insofern keinen Zweifel

und keinen Grund, den Beamten der Tatortgruppe des LKA in irgendeiner Weise Misstrauen entgegenzubringen.

Es ist mit dem Feuerzeug nämlich so gewesen, dass der Beamte der Tatortgruppe von der gemauerten Pritsche - das ist ja keine Liege; ich weiß nicht, ob Sie die Zelle schon einmal besichtigt, gesehen haben - alles, was er dort gefunden hat, in eine Tüte hineingenommen hat und diese schnell versiegelt hat, gerade im Hinblick darauf, dass mögliche gaschromatografische Untersuchungen schnell und unverzüglich an unversehrtem Brandschutt vorgenommen werden müssen. Das heißt, es kam in spezielle Tüten, die versiegelt wurden und auch mit Unterschrift versehen wurden, also luftdicht verschlossen und versiegelt, damit man den chemischen Urzustand möglichst realistisch verpacken konnte.

Diese Tüte ist dann im LKA zu anderen Mitarbeitern gekommen, zu den Forensikern, die - ich beziehe mich dabei auf die Aussagen in der Hauptverhandlung - dann geprüft haben - das ist Vorschrift -, ob diese Tüten versiegelt waren und ob das Siegel gebrochen war. Sie haben festgestellt, dass das Siegel noch nicht gebrochen war, haben die Unterschrift verglichen und haben dann die Tüte nach dem Vieraugenprinzip geöffnet und den Inhalt auf dem Untersuchungstisch verteilt, um mit Pinzetten usw. diese Brandschuttmaterialien zu sichten und zu untersuchen, gaschromatografisch usw.

Bei diesem Ausschütten wurde dann von einem der beiden Forensiker das Feuerzeug gefunden. Weil es allerdings kein Brandschutt in dem Sinne war, wurde dieses Feuerzeug dann diesem Tisch entnommen, gesondert verpackt und als eigenständiges Asservat asserviert. Deswegen sind in der Öffentlichkeit, in den Medien, auch im politischen Raum, teilweise Spekulationen aufgetaucht, das Feuerzeug sei erst isoliert und später gefunden worden. - Nein.

Das ist später, an diesem berühmten dritten Tag, gesondert asserviert worden, nachdem man es nach Öffnung des Siegels auf diesem Tisch zwischen PVC, Textil und allem, was man zusammen in die Tüte gepackt hatte, gefunden hatte und entschieden hatte: Das ist ein besonders tatrelevantes Asservat, das wird gesondert erfasst, nicht unter der Rubrik: Das war bei Beutel 1/1 oder 1/2, unter der Rubrik Brandschutt. Das waren nämlich Matratzenreste und alles, was man da hatte. Das ist dann gesondert asserviert worden.

Daher kommt auch die Spekulation, der ich widersprechen muss, dass es erst am dritten Tag gefunden worden ist. - Nein, das ist am dritten Tag als eigenständiges Asservat erfasst worden.

Das ist im Übrigen auch schon in der Hauptverhandlung von den Zeugen gesagt und auch von den Sachverständigen bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bestä-

tigt worden. Wir haben, das sage ich ganz offen, keinerlei Anhaltspunkte, an dem Wahrheitsgehalt der Äußerungen der Mitarbeiter der Tatortgruppe in Halle zu zweifeln.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay. Ich komme gleich noch einmal zu dem Feuerzeug. - Ich habe noch drei Fragen, Herr Vorsitzender.

Ich versuche, es knapp zu machen: „Nein“ wäre die Antwort auf die Frage, ob erwogen wurde, die Arbeit des LKA-Tatortteams noch einmal einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen, bzw. ob Ermittlungen notwendig sind. Verstehe ich Sie da richtig?

**Heike Geyer (LOStA):** Damit hier keine Missverständnisse auftauchen. Sie haben eingangs einen Vermerk angesprochen. Herr Konrad hat gesagt, dass es einen Vermerk vom 4. April 2017 gibt. Es gibt in diesem Vermerk meiner Erinnerung nach einen letzten Punkt, in dem steht, man müsse eventuell auch überdenken, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Tatortsicherungsgruppe zu prüfen. Deswegen also: Wenn wir Nein sagen, meinen wir nicht, dass es diesen Punkt nicht gibt. Das hat nichts - -

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Na ja, aber ich habe gerade nach dem Punkt gefragt. Vielen Dank insofern für die Klarstellung.

Bei dem Feuerzeug ist es nun nicht nur so, dass die Frage, wie das zu den Asservaten gekommen ist, eine ist, die sehr unterschiedlich betrachtet wird, sondern es gibt meines Erachtens drei Gutachten, die besagen, das Feuerzeug kann nicht in der Zelle gewesen sein, und zwar aufgrund der am Feuerzeug befindlichen Spuren bzw. nicht befindlichen Spuren, keine DNA von Oury Jalloh, dafür andere menschliche DNA, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, Tierhaare oder Tier-DNA und noch andere Verunreinigungen, die nicht zu dem, was in der Zelle gefunden worden ist, passen.

Welche Theorie verfolgen Sie denn bezüglich des Feuerzeugs? Wie sind denn diese Spuren daran gekommen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Sie müssen unterscheiden zwischen den objektiven Feststellungen der Gutachter und den sachverständigen Schlüssen, die sie dann daraus gezogen haben. Genau diese Gutachten, die Sie jetzt ansprechen, waren auch noch Gegenstand der interdisziplinären Arbeitsgruppe, die ich vorhin erwähnt habe.

Fakt ist, dass ein Gutachten festgestellt hat, dass sich keine DNA am Feuerzeug befindet. So ist das dann auch von, sage ich einmal, Kreisen, Personen, die isoliert auf die These hinaus wollten, dass Oury Jalloh auf jeden Fall von Dritten angezündet worden sei und dass es keine andere Möglichkeit gebe, verbreitet worden.

Bei dieser Verbreitung geht aber unter, dass es in dem Gutachten auch heißt, dass man zwar keine DNA gefunden hat, dass aber aufgrund der Hitzeentwicklung und der Brandeinwirkungen und insbesondere so, wie diese Sachen in Bad Schmiedeberg festgestellt worden sind, nach diesem Brand gar keine DNA an diesem Feuerzeug hätte gefunden werden können, weil diese, wenn sie daran gewesen ist, mit verbrannt ist. Das ist also das Gutachten. Das heißt, es ist zwar keine DNA daran, aber selbst wenn sie daran gewesen wäre - ich vervollständige nur das Gutachten -, hätte man sie gar nicht finden können.

Das andere Gutachten hat belegt, dass Fremdfaserspuren an dem Feuerzeug gefunden worden sind, Textilspuren, die allerdings keine Brandspuren aufgewiesen haben. Dieses Gutachten ist im Zusammenhang mit den Ermittlungen, wenn ich mich recht entsinne, in Baden-Württemberg im Bereich des Landeskriminalamtes erstellt worden, weil man feststellen wollte, ob es möglicherweise Anhaftungen von der Kleidung Oury Jallohs sind oder auch von möglicherweise am Tatort gewesenen Polizeibeamten. Deswegen sind zu dieser Untersuchung auch Vergleichsstücke, das heißt Hemden, wie sie der Polizeibeamte normalerweise trägt, mitgeliefert worden, um abzugleichen, ob es eventuell Spuren waren.

Man hat bei der Untersuchung festgestellt, dass es keine Spuren von den Textilien von Oury Jalloh waren, dass es aber auch keine Spuren von irgendwelchen Polizeidienstkleidungen waren, sondern Fremd- und Verunreinigungsspuren, ähnlich wie bei dieser DNA-Untersuchung, wo man Serientäter bundesweit verfolgt hat. Denn diese Spuren, die man gefunden hat - ich meine die Faserspuren -, wiesen nämlich keinerlei Brandeinwirkung, Flüssigkeits- und Hitzeeinwirkungen auf, sodass die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen sind, dass diese Spuren, Fasern erst im Nachhinein, nach dem Brand, an das Feuerzeug gekommen sein können.

Man kann an die Techniker der Tatortgruppe des LKA denken, an andere. Aber auf jeden Fall sind sie erst nach dem Eintüten daran gekommen, weil diese Fasern keinerlei Brandspuren aufweisen, diese aber hätten aufweisen müssen. So muss man also die Feststellungen der Gutachter, die Faktenfeststellung, und die Bewertung auseinanderhalten.

Das ist im Frühjahr dieses Jahres von der Arbeitsgruppe auch noch einmal überprüft worden, weil es ja gerade um die Hypothesen ging, alle Gutachten usw. zu sichten.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Was sagt denn das Z.-Gutachten zu dem Feuerzeug?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das Gutachten von Z. zu dem Feuerzeug: dass es aufgrund der Verformung und Hitze neben der Matratze auf - nicht auf der Pritsche - diesem gemauerten Teil, auf dem sich die Matratze befunden hat, gelegen haben muss,

allerdings nicht dort, wo sich hinterher die größte Hitze entwickelt hat. Allerdings konnte der weitere Brandverlauf auch nicht weiter festgestellt werden.

Da Dr. Z. sagt, es lag auf der Pritsche neben der Matratze - das ist für ihn die wahrscheinlichste Variante -, war das sogar ein Anhaltspunkt mehr, der für uns erklärt, dass es dann bei dem Abräumen der Matratze von dem Tisch mit in diese Tüte gekommen ist.

Aber da Sie gefragt haben, was er konkret festgestellt hat: dass das Feuerzeug nicht direkt unter ihm gelegen hat, sondern neben der Matratze. Das erklärt aber auch gerade den Fund für uns in der Tüte, wenn nämlich die Matratzenreste alle in eine Tüte gefegt werden und dann nach dem Eröffnen bei unversehrtem Siegel das Feuerzeug gefunden wird. Das hat dann also nicht zum Widerspruch geführt, sondern eher konsequent die weiteren Indizien erhärtet.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Noch zwei abschließende Fragen für den Moment. Zum einen zu den Akten. Sie sagten, die Akten sind an die Nebenklage übergeben worden. Sind sie komplett übergeben worden oder enthalten sie Schwärzungen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das muss ich weitergeben.

**Heike Geyer (LOStA):** Zunächst zum Verständnis: An die Nebenklage haben wir gar nichts übergeben. In dem Ermittlungsverfahren gibt es noch keine Nebenklage. Wir haben Akteneinsichtsgesuche von den anwaltlichen Vertretern der Verletzten. „Verletzter“ heißt in diesem Zusammenhang: Angehörige der Familie von Oury Jalloh.

Es ist ein Aktendoppel übergeben worden zur Akteneinsicht. Dieses Aktendoppel ist entsprechend den Anforderungen des §§ 406e Abs. 2 Satz 1 StPO um bestimmte Daten im Sinne schutzwürdiger Interessen der betroffenen Inhaber dieser Daten bereinigt worden. Das bedeutet natürlich, dass es Schwärzungen enthält.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay. Dann noch eine Frage zu Ihren Ausführungen. Sie sagten, das Gutachten von P. haben Sie einbezogen in Ihre Entscheidung?

**Heike Geyer (LOStA):** Nein.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Dann habe ich Sie missverstanden, dann ist es gut, das noch einmal klarzustellen. Was haben Sie von Herrn P. einbezogen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das ist mittelbar einbezogen worden über Dr. Z. Ich muss jetzt detailliert sagen, dass das Gutachten von P. von dem Institut von Dr. Z., also

unserem Hauptgutachter für die weiteren Ermittlungen, in seine Ermittlungen einbezogen worden ist und auch mit seinen Schlussfolgerungen abgeglichen worden ist.

Dr. Z. hat in seinem Gutachten dann ausgeführt, dass verschiedene Annahmen, Hypothesen, auch mitgeteilte Fakten von P. nicht übereinanderzubringen seien, sodass er, Dr. Z., davon ausgehe, dass P. nicht alle relevanten Unterlagen und Gutachten vorgelegen haben könnten. Das heißt also, Dr. Z. hat sich mit den Expertisen auseinandergesetzt. Ich bin auch kein Brandsachverständiger.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das heißt, das Gutachten von P. aus dem Jahr 2015 hat Herr Dr. Z. in seine Arbeit einbezogen. Haben Sie als Staatsanwaltschaft in Ihre Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens die gutachterliche Stellungnahme von Herrn P. zum Brandversuch Z. einbezogen? Denn er kommt zu dem Schluss, dass dieser Brandversuch in Dippoldiswalde nicht geeignet sei, den Tatverlauf adäquat nachzubilden.

**Heike Geyer (LOStA):** Selbstverständlich ist uns klar, dass der Brandversuch, der ja nur versucht hat, etwas nachzustellen, nicht hundertprozentig übereinstimmt mit dem Originalereignis. Das ist natürlich auch zu berücksichtigen. Insoweit war uns auch bekannt, dass es diese Kritik gibt. Diese Kritik orientiert sich natürlich im Wesentlichen an öffentlichen Wahrnehmungen, an Wahrnehmungen des Brandversuchs, und nicht an der gutachterlichen Auswertung des Brandversuchs. Wir haben das berücksichtigt.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay. Für den Moment, danke.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich habe jetzt eine Sache, die ich vorher nicht erwähnt habe, zu der ich aber gesagt habe, dass ich noch darauf zurückkommen will, diesen Brandversuch. Ich habe mittlerweile die Vorlage, wie dieser Brandversuch aufgebaut war. Ich kann, wenn es gestattet ist, diese zwölf Zeilen einmal vorlesen.

Wenn ich zu diesen detaillierten Darlegungen, wie man versucht hat, die Zelle komplett nachzustellen, nur die Aussage von P. habe, dass das so wohl nicht sein könne und dass das nicht gut sei, mindert das den Wert der Einschätzung auch von Herrn P., weil er nämlich nicht gesagt hat, wie man es anders hätte machen können und was er vermisst hat. Das war eine pauschale Einschätzung. Z. hat daraufhin gesagt: Er kann gar nicht alles gehabt haben. Ich bin mir nicht sicher, ob Herr P. auch den Versuchsaufbau hatte, was dort alles eingebaut worden ist. Ich lese das kurz vor - es ist ein Dummy zusammengebaut worden, der den Körper von Oury Jalloh simulieren sollte -:

Der Dummy wurde vor Versuchsbeginn mittels Wärmedecke auf Körpertemperatur vorgeheizt, die Raumtemperatur mittels Heizlüfters auf 23 °C. Die verwendete Matratze entsprach nach chemischen Voruntersuchungen der verbrannten Matratze. Der Vorraum vor dem Versuchsraum entsprach in seiner Größe dem Flur im Zellentrakt des

Polizeireviere. Zu- und Abluft wurden mittels zweier Elektrolüfter mit 110 m<sup>3</sup> bzw. 115 m<sup>3</sup> pro Stunde Leistung nachgestellt. Die Temperaturen sowie die Ventilationsbedingungen entsprachen damit den festgestellten am Brandtag. Die Grundvoraussetzungen waren weitestgehend gleich zum Brandobjekt.

Um den Versuchsablauf zu dokumentieren, wurden insgesamt acht Video- und zwei Wärmebildkameras in der nachgebauten Zelle und davor montiert, ferner 29 Thermoelemente zur Messung der Temperaturen an bestimmten Punkten im Raum und am Material. Die Gaskonzentrationen im Raum wurden mittels einer Gassensorik gemessen, die sich entwickelnden Geräusche mittels eines Mikrofons aufgenommen usw. usw.

Wie der Dummy zusammengebaut wurde und wie man glaubte, dass er am ehesten einem menschlichen Körper, der in Brand steht, ähnelt, das möchte ich Ihnen jetzt ersparen. Aber wenn es nötig ist, würde ich auch das noch erwähnen.

Das heißt, wir haben jemanden gefunden, der die Zelle - baulich - fotografiert, besichtigt hat in Dessau. Diese Zelle wurde dann original nachgebaut mit allen Belüftungen und sonstigen Dingen.

Daran krankt im Übrigen auch das Gutachten von S. - um das hier einfließen zu lassen -, denn dort herrschte weder eine Belüftung, noch wurden Flure usw. konstruiert. Er hat in einem absolut geschlossenen Raum diesen Brandversuch durchgeführt, ohne Zugluft, ohne weitere Belüftung, und musste bei seinem Versuchsaufbau zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen - das hat sich aufgrund der Untersuchungen von Dr. Z. auch ergeben -, dass die Brandfolgen und auch der Abbrand an der Matratze ohne Brandbeschleuniger nicht möglich sind.

Dass allerdings ein ganz anderer Brandverlauf entsteht, wenn Feuer belüftet wird, das weiß, meine ich, jeder, der sich mal mit Feuerentstehung befasst hat. Das war also der Hauptpunkt, an dem das Gutachten S. krankte, schon im Versuchsaufbau.

Deswegen haben wir auch die Vorgaben gemacht, um Vergleiche zu haben, möglichst alles so darzustellen, einschließlich Körpertemperatur, Lüftung, Matratze, Temperatur, Zugluft, mit allen Möglichkeiten, dass es tatsächlich so war wie in der Zelle 5 im Januar 2005. Mit dem einzigen Unterschied - und das wird immer, wie ich es vorhin schon ausgeführt habe, ein Unsicherheitsfaktor bleiben -: Wir können Temperaturverläufe, Brandentstehungen mit Lüftung, Feuchtigkeit, alles nachstellen, aber wir wissen nicht, wie es auf einen menschlichen Körper wirkt, und schon gar auf einen menschlichen Körper, der auch noch intoxikiert ist mit Alkohol und Drogen. Das wird immer der Punkt bleiben, den wir nie aufklären können.

Deswegen - ich weiß nicht, ob Ihre Frage darauf abzielte - ist es auch unterlassen worden, den Versuch direkt in der Zelle 5 zu machen, weil wir dort den gleichen Unsicher-



heitsfaktor gehabt hätten, weil wir die Wirkung auf einen menschlichen Körper nicht darstellen können.

Daraus resultieren auch die gesamten Unsicherheiten, die letztlich in Halle zur Einstellung geführt haben, weil man nicht genau weiß, wie lange es brannte, wie der Brand verlief, woran er gestorben ist. Das alles sind diese Unsicherheitsfaktoren, die wir haben. Die würden wir auch nie klarkommen, wenn wir den gleichen Versuch, den wir in Bad Schmiedeberg gemacht haben, in der Originalzelle machen würden. Das ist das Problem, weil Unsicherheitsfaktor eben der verbrannte Körper ist und bleibt, und nie diese Zelle.

Ich habe es Ihnen vorgelesen: genauer Nachbau und Versuch, das realistisch zu machen. Da ist von den Gutachtern all das versucht worden, was, sage ich einmal, menschlich und technisch zu dem Zeitpunkt möglich war.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielleicht nur kurz noch einmal etwas Einleitendes zum Verständnis, auch wenn das möglicherweise überflüssig ist. Wir wollen hier ganz bestimmt nicht den In-dubio-pro-reo-Grundsatz durchbrechen. Wir wollen einfach Transparenz herstellen, insofern ist, zum Glück, dieser Tagesordnungspunkt heute hier auch öffentlich. Denn wir haben es mit einem sehr, sehr problematischen Fall zu tun, der auch national und international große Aufmerksamkeit verursacht hat. Nicht ohne Grund melden sich eben auch ungefragt Sachverständige zu Wort.

Eine relativ einfache Sache: Ich bitte namens meiner Fraktion darum, dass wir im Nachgang schriftlich die Information erhalten, wo sich die Asservate aktuell befinden und wo sie sich in Zukunft wie lange befinden werden. Dazu bekommen wir bitte abschließend noch eine Information.

Für mich noch eine Verständnisfrage zu der Verfügung vom 4. April 2017 von Herrn B. bzw. zu der Verfügung vom 5. April 2017 von Ihnen. Sie sprachen davon, dass dort Tatverdächtige benannt worden sind, weil sie benannt werden müssen, um den Ansprüchen der Registratur gerecht zu werden.

Dazu würde mich interessieren: Auf welche der beiden Verfügungen bezieht sich diese Aussage? Wie kommt man dann zu der Entscheidung, welchen Tatverdächtigen oder Nicht-Tatverdächtigen - - Sie haben im Prinzip gesagt, es ging um die Leute, die am Ort waren, die also möglicherweise als Tatverdächtige infrage kommen könnten. Wie entscheidet man dann als Staatsanwalt, wer darin steht? Gibt es nicht auch dort die Möglichkeit, hineinzuschreiben: Ermittlung gegen Unbekannt? Hätte das die Registratur akzeptiert? - Ich habe dann noch weitere Fragen, aber vielleicht erst einmal so weit.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Bis zu diesem Zeitpunkt war es ein Verfahren gegen Unbekannt, UJs. Aber ein UJs, eine Ermittlung gegen Unbekannt, ist kein übernahmefähiges

higes Verfahren für die Bundesanwaltschaft. Das wurde ja bis zu diesem Zeitpunkt seit der Strafanzeige der Initiative als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt und in diesem Zustand mit diesen Erkenntnissen an uns abgegeben, dass Dessau weiter ermitteln soll, dass aber die Bundesanwaltschaft keine Anhaltspunkte dafür hat, dass hier ein Kapitaldelikt vorliegt, was deren Zuständigkeit begründet.

Und das so, wie wir es von früher kennen - wenn Sie zum Beispiel bei einer Firma ermitteln, lautete das Verfahren: gegen unbekannte oder nicht genannte Mitarbeiter der Firma Soundso, weil man das weiß -, hier hineinzuschreiben, das geht systembedingt nicht in der EDV. Hineinzuschreiben, was den Vorstellungen von diesem Vermerk, den Sie erwähnten, entsprochen hätte, wäre: gegen unbekannte Dritte oder gegen unbekannte Mitarbeiter der Polizei oder - noch allgemeiner - gegen Unbekannte. Das geht nicht. Da muss ein Name rein.

Es sind, ohne dass ein Tatverdacht vorlag, der größer oder kleiner war, - ich will jetzt nicht sagen „wahllos“ - aus den Leuten, die bislang definitiv gesichert in der Zelle waren oder auch in der Wache waren, zwei Namen eingetragen worden, aber mit dem Zusatz, dass es gegen diese keinen näheren Tatverdacht gibt als gegen jeden anderen auch.

Ich habe im Übrigen nicht, wie Sie es gerade sagten, am 5. April 2017 eine Verfügung getroffen, sondern ich habe diesen Vermerk mit den ganzen Arbeitshypothesen am 5. April 2017 unmittelbar nach Eingang absprachegemäß dem Generalbundesanwalt vorgelegt zur Prüfung, hatte allerdings auch vorher, anlässlich einer anderen Veranstaltung, die Sache mit dem Generalbundesanwalt persönlich durchgesprochen und angekündigt, dass wir diese Sachen vorlegen werden.

Wenn das tatsächlich so wäre, also konkreter Verdacht gegen Polizeibeamte, namentlich, und das nicht eine Arbeitshypothese, sondern wirklich nachweisbar wäre, hätte uns der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht zurückgegeben mit der Begründung: Wir sehen derzeit keine Anhaltspunkte, wegen Mordes im Bereich der Polizei in Dessau zu ermitteln.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Vielen Dank. Dann habe ich eine Nachfrage zu den von Ihnen getätigten Äußerungen hinsichtlich Ihrer Abgabeentscheidung von der Staatsanwaltschaft Dessau nach Halle. Ich fand das alles sehr, sehr nachvollziehbar, warum Sie zu dem Zeitpunkt so entschieden haben.

Die Frage, die sich für mich ergibt: Diese Abwägung wäre ja auch eine sehr sinnhafte Abwägung zum Beginn des ganzen Sachverhaltes gewesen, also schon in der ersten Verhandlung und in den ersten Ermittlungen, die durch die Staatsanwaltschaft Dessau durchgeführt worden sind. Gab es zu diesem Zeitpunkt diese Abwägung auch schon? Und - das ist ein bisschen schwierig - falls nicht, warum nicht?

Daran würde ich auch gleich noch anschließen. Sie haben vorhin gesagt, es gab zunächst die Überlegung, dass seitens der Staatsanwaltschaft Halle jemand abgeordnet wird an die Staatsanwaltschaft Dessau. Dann habe man sich aber entschieden, es doch bei der größeren Behörde, also der Staatsanwaltschaft Halle, zu belassen. Wie viele Staatsanwälte waren denn in Halle damit beschäftigt, mit diesem Sachverhalt?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich würde Ihnen die ersten Fragen beantworten und die weitere würde ich dann an Frau Geyer weitergeben.

Es ist natürlich immer, sogar im Vorfeld und auch während der Verhandlungen, geprüft worden, ob man eine andere Staatsanwaltschaft betraut, allerdings immer nur bis zur Anklageerhebung, weil es dann in Händen des Gerichts liegt, im Rahmen der Hauptverhandlung darüber zu entscheiden.

Zu dem Zeitpunkt, als ermittelt wurde, was schließlich in den vier Monaten zur Anklageerhebung im Landgericht Dessau mündete - das war die Zeit von Januar bis Mai -, haben sich allerdings keine Anhaltspunkte ergeben, zum damaligen Zeitpunkt.

Wir haben ja auch eine Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt, nicht weil wir irgendwelche Anhaltspunkte hatten oder auch nur suchten, dass jemand Oury Jalloh vorsätzlich in Brand gesetzt hatte, sondern nach dem damaligen Ermittlungsstand ging es darum, dass wir, also Dessau, jemanden zur Verantwortung ziehen wollten, der im Grunde genommen auf einen Brandmelder zu spät reagiert hatte, dem es aus unserer Sicht egal war, dass ein Brandmelder anschlägt aus einem Raum, von dem man weiß, dass dort ein Mensch gefesselt liegt. Das waren unsere Zielrichtungen, jemanden hierfür zur Verantwortung zu ziehen. So haben wir es auch angeklagt. Bei der Beweislage, die damals in Dessau bestand, bestand ja keine Veranlassung, damit jemanden anders zu betrauen.

Was wir veranlasst hatten, war schon durch meinen Bereitschaftsstaatsanwalt veranlasst worden, der mir das gestern noch einmal versichert hat, weil er mittlerweile bei mir tätig ist: Als er informiert worden ist, dass es zu diesem Vorfall in der Zelle gekommen ist, hat er sofort veranlasst, dass die Tür verschlossen wird, dass keiner von Dessau sich mit den weiteren Ermittlungen befasst und dass eine andere Polizeidirektion ermittelt und die Vernehmungen macht.

Das hatte sich aber überholt, weil zum damaligen Zeitpunkt bereits das Innenministerium, die auf ihrer Schiene informiert worden waren, - ich weiß nicht, ob es damals schon Teil der PD Nord war - die Stendaler Polizei mit den Ermittlungen beauftragt hat, sodass die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft in Dessau mit dem Landeskriminalamt und der Polizei in Stendal geführt worden sind. Die Dessauer waren völlig außen vor. Deswegen bestand auch keine Veranlassung - wir hatten die Sache hier ähnlich erörtert beim Fall Yangjie Li -, das den Dessauer Staatsanwälten abzunehmen.

Es macht aber einen Unterschied. Wenn - ich unterstelle jetzt einfach Arbeitshypothesen - die Auswertung der Gutachten tatsächlich ergeben hätte, dass möglicherweise Beamte der Polizeidirektion Dessau Oury Jalloh angesteckt haben, ist das ein ganz anderer Punkt, wo ich dann sage, diese Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft Dessau neben dem täglichen Geschäftsbetrieb nicht führen. Das ist also ein Unterschied, ob Sie dort Ermittlungen führen wegen Körperverletzung mit Todesfolge, so wie sich das darstellte. Irgendeine Hypothese oder einen Anhaltspunkt, dass die Inbrandsetzung durch Dritte verursacht worden ist, hatten wir zum damaligen Zeitpunkt, bis zur Anklageerhebung, nicht.

**Heike Geyer (LOStA):** Zum zweiten Teil der Frage, zur Anzahl der beteiligten Staatsanwälte. Es stand von vornherein fest, dass sich mindestens zwei Personen - Vieraugenprinzip - die Akten anschauen sollen. Und es stand auch von vornherein ein Kapitaldezernent im Hause fest, der das machen soll. Dann hat es noch eine Woche Überlegung gebraucht, wer denn der Zweite ist, der sich das im Anschluss anschaut. Ich habe dann entschieden, dass ich das bin.

Parallel dazu hat der Kapitaldezernent sich natürlich zwischendrin auch mit seinem Kollegen, dem anderen Kapitaldezernenten im Haus, der das auch schon seit 25 Jahren macht, beraten. Also letztlich sind es drei Kollegen, die sich die Sache angeschaut haben.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Dann noch eine allerletzte Frage an Frau Geyer. Die drei Kolleginnen und Kollegen haben dann tatsächlich - in Führungsstrichen - nur noch Aktenstudium vorgenommen und keine weiteren Dinge hinzugezogen?

**Heike Geyer (LOStA):** Wir haben keine Ermittlungen im klassischen Sinne geführt. Wir haben den vorhandenen Aktenbestand daraufhin überprüft, ob ein Anfangsverdacht einer Drittbeteiligung besteht.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Dann schließe ich gleich einmal eine Frage an, um das auch ein bisschen besser beurteilen zu können. Frau Geyer, was muss man sich eigentlich vorstellen - das ist ja ein sehr, sehr langer Prozess - vom Umfang der Akten, der ihnen dann vorlag? Ich stelle mir das auch schon aus dieser Perspektive als eine Herausforderung vor, von der Komplexität des Verfahrens oder der Aktenbestände ganz zu schweigen. Können Sie etwas zum Umfang sagen?

**Heike Geyer (LOStA):** Uns sind Anfang Juni 2017 aus Dessau sechs Umzugskisten zugegangen, wobei fünf Umzugskisten sich auf das sogenannte Ursprungsverfahren bezogen haben, in dem sich schon diverse Gutachten befanden. Eine Kiste enthielt das aktuell von der Staatsanwaltschaft Dessau abgegebene Verfahren. Das war also der Aktenbestand.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay. Nach dieser reinen Frage nach den Volumina will ich doch noch einmal auf ein paar Aspekte des Verfahrens eingehen. Was sich mir auch überhaupt nicht erschließt - vielleicht können Sie, Herr Konrad, dazu noch etwas sagen -, ist: Einerseits haben Sie hier nachvollziehbar beschrieben: LKA-Tatortgruppe, Versiegelung der betreffenden Umschläge; andererseits stellen wir doch fest, dass es an diesem Feuerzeug zu Verunreinigungen gekommen sein muss, die mit den vorgetragenen Thesen schlicht nicht erklärbar sind. Das heißt, irgendwo muss es den Punkt geben, wo diese Verunreinigung passiert ist. Das würde ich mir von Ihnen gern nachvollziehbar machen lassen.

Dazu auch die Frage, ob es in der Situation, als beim LKA der Brandschutt begutachtet worden ist und das Feuerzeug zu einem eigenen Asservat gemacht worden ist, auch eine entsprechende Fotodokumentation zu dem Asservat Feuerzeug gibt.

Dann würde ich gern zu dem rechtsmedizinischen Komplex kommen, aber das stelle ich noch zurück. Dazu frage gleich noch.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Zu den Spuren. Es sieht so aus, dass das Feuerzeug nur deswegen in einen versiegelten Umschlag kam, weil man den Brandschutt schnell versiegeln musste für gaschromatografische Untersuchungen. Dann ist das Siegel im LKA berechtigterweise erbrochen worden, die Spuren sind auf dem Tisch verteilt worden. Ab diesem Moment bis zur Untersuchung in Stuttgart kommt jeder Moment in Betracht, wie das Feuerzeug durch Fasern kontaminiert werden konnte. Es ist dann in einem eigenen Beutel, in einer Tüte asserviert worden.

Die Aussage der Sachverständigen haben wir so hinzunehmen, wenn es heißt: Diese Spuren, die wir dort gefunden haben, müssen nachträglich daran gekommen sein, weil sie keinerlei Brandspuren, also weder von dem verflüssigten Plastik noch sonstige Brandspuren, aufwiesen. Die waren also lupenrein. Daraus haben sie geschlossen, dass sie hinterher daran gekommen sind. Das ist eine sachverständige Würdigung. Dafür haben wir die Sachverständigen.

Ob das mit einem Foto dokumentiert ist, weiß ich nicht. Ich gehe aber davon aus, nicht, weil sich dazu auch in den Feststellungen des Magdeburger Urteils nichts findet. Denn die stützen sich auf die Aussage desjenigen Beamten oder derjenigen Beamten, die die Tüte in Dessau verschlossen haben, und derjenigen, die sie mit ungebrochenem Siegel ordnungsgemäß geöffnet haben. Da das Originalfeuerzeug vom Brandschutt getrennt wurde und als eigenes Asservat isoliert erfasst wurde, an diesem berühmten dritten Tag, wo es angeblich erst gefunden worden sein soll, bestand auch keine Veranlassung, das zu fotografieren, weil es ja als Original und Asservat in einem Beutel vorhanden war - aus damaliger Sicht des LKA.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay. Dagegen spricht, dass die fremden Fasern eingeschmolzen waren in dem Feuerzeug, jedenfalls der Berichterstattung, der ich folgen konnte, nach. Aber sei es drum.

Ich will zu der Frage der Rechtsmediziner kommen. Sie haben auf die Rußspuren verwiesen, die aus der Sicht der Sachverständigen nachweisen, dass Oury Jalloh noch gelebt haben muss zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Brandes. Wie wird in den jetzigen Gutachten oder in den Bewertungen dieser achtköpfigen Fachgruppe die Frage der Kohlenmonoxidwerte im Herzblut von Oury Jalloh diskutiert? Wie wird die Frage der erhöhten Noradrenalinwerte diskutiert? Also wie wird das sozusagen in Übereinstimmung gebracht, die beiden Fragen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Wie sie es genau bewertet haben, kann ich Ihnen nicht sagen, weil ich bei dem Gespräch nicht dabei war. Ich weiß nur, dass sowohl die Noradrenalinwerte als auch die anderen festgestellten Werte Gegenstand der Besprechung mit den Rechtsmedizinern waren und dass diese Ergebnisse dann auch noch einmal den insofern am Verfahren gar nicht beteiligten Rechtsmedizinern Prof. L., der das Institut später übernommen hat, und Dr. S. vorgelegt worden sind, die dann auch aufgrund der zusammenhängenden Befunde mit Ruß in der Lunge und im Übrigen auch Ruß in der Magenschleimhaut - -

Es ist also nicht nur bis in die Lunge gekommen, soweit ich mich jetzt entsinnen kann, sondern es war auch in der Magenschleimhaut vorhanden. Das heißt, Ruß ist direkt eingeatmet worden. Die Sachverständigen haben uns gesagt, dass dies eindeutig dafür spricht, dass er gelebt hat, dass er Ruß eingeatmet hat.

Die Begründung war die: Die Noradrenalinwerte stünden dem nicht entgegen. Mehr als die Aussage, dass die Adrenalinwerte diesem festgestellten Befund nicht entgegenstehen, hab ich auch nicht.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay. Dann will ich gern noch zu einigen Seitenaspekten etwas wissen. Es gibt sozusagen Hinweise darauf, dass es im Jahr 2013 eine Anzeige gab, wo ein konkreter Polizist der Tat beschuldigt wurde. Ist dieses Verfahren bei Ihnen jemals irgendwie aufgetaucht in den Ermittlungsakten aus Dessau, wo jemand einen Polizisten beschuldigt hat, konkret mit Namensnennung, dass der entsprechend beteiligt gewesen wäre?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich weiß nicht, ob wir das gleiche Verfahren meinen, aber eine Journalistin, ich glaube, der Frankfurter „Süddeutschen Zeitung“, hat sich mit diesen Erkenntnissen an die Bundesanwaltschaft gewandt. Auch diese Ermittlungen sind an die Staatsanwaltschaft Dessau abgegeben worden, von Karlsruhe aus. Es sind

dann entsprechende Ermittlungen, auch mit operativen Maßnahmen, Wohnungsdurchsuchungen, Sicherstellungen von Medien, erfolgt.

Letzten Endes konnten sich allerdings diese Äußerungen, die teilweise ein Detektiv aus dem Dessauer Raum und teilweise auch ein Hinweisgeber der Journalistin übermittelt haben, die es dann über Karlsruhe an uns herangetragen hat, die haben sich dann im Grunde genommen als nicht beweisbar herausgestellt. Diese Anzeige hatte andere Gründe; die betreffen aber, eher vorsichtig gesagt, den familiären Bereich zwischen Hinweisgeber und Beschuldigtem im Rahmen einer Ehestreitigkeit. Aber mehr möchte ich aus Datenschutzgründen dazu nicht sagen.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Okay, herzlichen Dank. Ein letzter Aspekt von meiner Seite. Sie haben hier heute beiderseitig vorgetragen zu den Erwägungen, die Dinge von Dessau abzuziehen, nachdem der Generalbundesanwalt sich geäußert hatte, und das nach Halle zu geben, gleichzeitig dann die Ermittlungen in Halle zu führen und dort auch sozusagen diese Beurteilung der Erkenntnisse vornehmen zu lassen.

Was hat Sie bewogen, den Entscheidungsprozess, als Sie entsprechende Presseanfragen hatten, nicht schon zu diesem Zeitpunkt auch transparent gegenüber der Öffentlichkeit zu machen? Also die Frage der Öffentlichkeitsarbeit zum Fall. Denn das, was Sie hier geschildert haben, ist ja sozusagen hinsichtlich des bloßen Übergangs des Verfahrens nach Halle.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Die Frage kann ich beantworten. Ja, es war zu dem Zeitpunkt, als - - Um das zu sagen: Die Pressemitteilung stammt vom August. Das Verfahren ist aber nicht im August nach Halle abgegeben worden, sondern Anfang Mai, was also auch erklärt, dass sich Halle tatsächlich mehrere Monate mit den Gutachten und den Beweisindizien auseinandergesetzt hat. Es war Ende Mai oder Anfang - - Bei uns ist die Entscheidung Ende Mai 2017 gefallen. Es kann sein, dass die Akten dann - - Wann waren sie da?

**Heike Geyer (LOStA):** Am 8. Juni.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Am 8. Juni 2017. Hintergrund war Folgendes: Zu dem Zeitpunkt - das erklärt auch meine Motivation, warum ich es nach Halle gebe -, als ich die Sachen vom Generalbundesanwalt zurückbekommen habe, wusste ich nicht - ich habe die Szenarien geschildert -, in welche Richtung das geht. Entweder bestätigt sich die Hypothese, dass es Dritte waren, oder sie bestätigt sich nicht. Das heißt, ich musste damit rechnen, dass das Ergebnis dazu führt, dass ich die Arbeitshypothese bestätigen kann und dass deswegen die Sachen auch nicht in Dessau bleiben könnten, weil sie für den Fall der Fälle, sagen wir mal, das große Rad in Dessau nicht drehen können bei der Polizei, wegen der täglichen Zusammenarbeit.

Ausgehend von dieser Hypothese habe ich sowohl in Dessau als auch in Halle pressmäßig die Meldung sperren lassen, dass wir die Sachen nach Halle abgegeben haben, weil das - das können Sie selbst nachvollziehen - für den Fall der Fälle, dass wir operativ in den Polizeibereich hineingemusst hätten bei Bejahung bestimmter Arbeits-hypothesen, aus der Ex-ante-Betrachtung, den Ermittlungserfolg komplett gefährdet hätte, wenn wir im Mai gesagt hätten, wir geben jetzt die Ermittlungen, die Auswertung der Gutachten, wegen Mordes - es war ja dann mittlerweile ein Ermittlungsverfahren - nach Halle ab. Das hätte mögliche Ermittlungen in Dessau zunichtegemacht.

Die Presseerklärung im August 2017 - Medienvertreter sind ja anwesend - ist schlicht so zustande gekommen, dass wir - ich bin jetzt nicht sicher, entweder das MJ oder wir - darüber informiert wurden, dass Recherchen ergeben hätten, dass Halle aufgrund der Gutachten und der Ergebnisse der Gutachten konkret ermittle. Man hat uns dann im Grunde genommen einen Zeitraum von 48 Stunden Zeit gelassen mit der Begründung, man gehe damit vor Donnerstag nicht an die Öffentlichkeit, sodass man uns die Gelegenheit gegeben hat, selbst zu sagen, dass und warum wir es abgegeben haben.

Allerdings hätte ich ohne dieses Durchstechen an die Medien diese Sachen so lange zurückgehalten, bis Halle mir signalisiert hätte: Okay, wir ermitteln nicht, wir müssen nicht in den Polizeibereich hinein, es reicht nicht. Hätten sie in Halle ermitteln müssen, hätte diese frühe Erkenntnis, dass wir überhaupt nach dem Gutachten akut in einer weiteren entscheidenden Phase sind, die Ermittlungen gefährdet. Ich bin im Grunde genommen zu der Pressemitteilung gezwungen worden.

**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Nachdem wir das nun juristisch von allen möglichen Seiten mit sich mehrfach wiederholenden Fragen beleuchtet haben und festgestellt haben, dass ein Polizeibeamter eigentlich makaberer Weise verurteilt worden ist, obwohl nicht auszuschließen ist, dass er nicht hätte helfen können, möchte ich noch immer die Frage an die Landesregierung, nicht an die Justiz, stellen: Gab es eigentlich Ende der 90er-Jahre, Anfang 2000 die Bestrebungen, Gewahrsamszellen mit Videotechnik auszurüsten?

Dann stellt sich mir die Frage: Hätte beim Einbau von Videotechnik in Gewahrsamszellen dieser Fall verhindert werden können? Und wenn ja, wo ist das eventuell bei der Prüfung auf ministerieller Ebene versackt, steckengeblieben oder nie angekommen? Gab es diesen Gedanken? Wenn das jetzt nicht beantwortet werden kann, würde ich um eine Zuarbeit bitten.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Kollege Lehmann, ich bin nicht die Regierung und es liegt mir auch fern, für sie zu sprechen, aber ich sage einmal: Das ist eigentlich eine Frage an das Innenministerium, vom Ressortzuschnitt her. Das ist nicht Justiz-, sondern Innenministerium. Das könnte jetzt höchstens mitgenommen werden.



**Abg. Mario Lehmann (AfD):** Genau, es würde mir schon reichen, wenn das mitgenommen und beantwortet wird. Danke.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Können wir so verfahren? - Dann wird diese Frage mitgenommen und den Kollegen des Rechtsausschusses wird die Antwort dann übermittelt.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Herr Konrad, noch eine Nachfrage zu Ihrem Schreiben oder Ihrer Abgabe, Ihrem Abgaberversuch am 5. April 2017 an den Generalbundesanwalt. Habe ich Sie vorhin richtig verstanden, dass also eine Voraussetzung dafür, dass der Generalbundesanwalt ein Verfahren überhaupt übernimmt, ist, dass Tatverdächtige benannt sind, und dass deswegen auch die Registratur dieses Erfordernis vorsieht, dass Tatverdächtige benannt werden, und dass man ein Verfahren, das gegen Unbekannt läuft, gar nicht weiterreichen kann?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Nein, in dieser Allgemeinheit - da haben Sie recht - ist das natürlich nicht erforderlich. Hier bestand aber die Besonderheit, dass das Verfahren ja UJs-lich beim Generalbundesanwalt gelaufen ist und er es an uns gegeben hat und gesagt hat, wenn es weitere Erkenntnisse gibt und wir der Meinung wären, dass es so sei, könne er es übernehmen.

Wir können natürlich UJs-Verfahren und solche Sachen ganz normal auch nach Karlsruhe abgeben. Aber hier war es ja der umgekehrte Fall: Das lief als UJs in Karlsruhe, ist zu uns gegeben worden mit dem Bemerkung, man verfolge es weiter als sogenannten Beobachtungs- und Prüfvorgang, und wenn wir neuere Erkenntnisse hätten, insbesondere darauf, dass konkrete Polizeibeamte usw. aus rassistischen Gründen usw., würde man das übernehmen. Diese Aussage galt also nur für diesen Fall.

**Abg. Eva von Angern (DIE LINKE):** Aber dann verstehe ich Sie richtig, dass Ihnen in dem Moment, als Sie am 5. April 2017 noch einmal an den Generalbundesanwalt geschrieben haben, eigentlich schon klar war, dass das Verfahren mangels Tatverdächtigen, die tatsächlich Tatverdächtige sind, mangels Benennung solcher, gar nicht von ihm übernommen werden würde?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Nein, diese Aussage trifft nicht zu, weil wir zu dem Zeitpunkt - - Die Übernahme und Ermittlung wegen Mordes hätte vorausgesetzt - das ist diese Stufe, die wir nicht mehr erreichen durch das Prüfergebnis in Halle -, dass eine Selbstentzündung durch Oury Jalloh ausgeschlossen wäre und nur eine Inbrandsetzung durch Dritte in Betracht gekommen wäre. Dann wären - eine genaue Zahl habe ich jetzt nicht im Kopf - jedenfalls alle die, die an diesem Tag Zugang zur Zelle hatten, Tatverdächtige gewesen, und man hätte dann konkret untersuchen müssen, ob und wer es gegebenenfalls war.

Das war aber die zweite Stufe, wenn man überhaupt bejaht hätte, dass die Sache mit Oury Jalloh auszuschließen ist. Dazu haben die Prüfungen in Halle ergeben, dass diese Stufe eben nicht erreicht ist, weil die Selbstentzündung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu dem Zeitpunkt, als ich diesen Vermerk, den Frau Quade angesprochen hat, bekam, waren wir im Stadium eines Anfangsverdachts mit, im Grunde genommen, Arbeitshypothesen, die sich bewahrheiten können oder nicht. Sie wissen, dass wir nicht mit einem Anfangsverdacht vor Gericht gehen können, sondern nur mit einem hinreichenden.

Das heißt, die nächste Stufe wäre gewesen - wenn wir es hypothetisch denken -, man hätte festgestellt, eine Selbstentzündung ist sicher auszuschließen, dann wäre die Arbeitshypothese mit Fakten belegbar, dass Dritte Oury Jalloh angezündet haben. Und dann hätte man auch operativ in dem Bereich weitermachen müssen.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Ich hätte zu diesem Aspekt jetzt noch eine Frage, einfach für mich, um das an der Stelle systematisch zu verstehen. Sie sagen, es hätte sicher ausgeschlossen werden müssen, um diese nächste Stufe zu erreichen. Das heißt, wenn Sie eine Prognose abgegeben hätten oder sich aus den Sachverständigenwürdigungen eine Prognose ergeben hätte, nach der es weniger wahrscheinlich oder deutlich weniger wahrscheinlich ist, dann hätte Ihnen das nicht gereicht, um in die nächste Stufe der Prüfung einzutreten? Nur damit ich das rechtssystematisch wirklich exakt verstanden habe.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Sie haben das, um das Ergebnis vorwegzunehmen, rechtssystematisch korrekt verstanden. Ich kann diesen Punkt noch einmal vertiefen, weil ich das auch anlässlich des Besuches der UN-Kommission in Dessau, die ich die ganze Zeit über begleitet habe, denen ich auch Rede und Antwort gestanden habe, erläutert habe.

Das hängt damit zusammen, dass wir in Deutschland - im Gegensatz zu anderen osteuropäischen, auch westeuropäischen Staaten - die Gesetzmäßigkeitsaufsicht nicht bei den Staatsanwaltschaften haben. Das heißt, wir überprüfen nicht das ordnungsgemäße Handeln der Verwaltung und beanstanden dort etwas. Das ist teilweise in Westeuropa so; das ist von Staat zu Staat verschieden. Unsere Aufgabe ist es, konkrete Individuen - noch nicht einmal Organisationen, sondern Individuen - vor Gericht zu bringen und eine individuelle Schuld nachzuweisen, worauf unser Strafrechtssystem basiert. Das ist das Besondere.

Das heißt, unsere Ermittlungsaufgabe ist es nicht - - Wenn wir kein konkretes Individuum für eine Straftat haftbar machen können, können wir nicht sagen, wir führen unsere Ermittlungen beispielsweise dahin, ob die Polizei, ob die Aktiengesellschaft Soundso

- Sie können jede Organisation oder Firma nehmen - irgendetwas Strafbares gemacht hat. Wir brauchen ein konkretes Individuum. Das ist unsere Aufgabe. Denn wir üben keine Gesetzmäßigkeitsaufsicht über die Verwaltung und die Polizei aus.

Das heißt, wir müssen, wenn wir jemanden anklagen, immer die Prognose abgeben: Können wir diesem Individuum - ich bezeichne das mal als Individuum - konkret eine Straftat nachweisen? Insofern kommt genau das, was Sie rechtssystematisch gesagt haben, zum Tragen.

Selbst wenn wir als Staatsanwaltschaft meinen, wir hätten aus dem Bereich der zehn, 15 oder 20 Polizeibeamten an diesem Tag einen oder zwei gefunden, von denen wir meinen, die könnten diese Straftat möglicherweise begangen haben, würden wir damit in einem Prozess vor Gericht immer scheitern, weil dort von der Verteidigung unwiderlegbar vorgebracht werden könnte: Aber aufgrund der Gutachten - jetzt mal eine gegriffene Zahl - 4 bis 7 ist eine Selbstentzündung nicht auszuschließen und das müssen Sie zugunsten unseres Mandanten berücksichtigen. Dann käme es in diesem Fall immer zu einem Freispruch.

Solange wir nicht ausschließen können, dass sich ein potenzieller Angeklagter, irgendein Polizeibeamter, der von uns angeklagt würde, Oury Jalloh in Brand gesetzt zu haben, darauf berufen kann, dass ja immerhin - jetzt kommen wir wieder an den Anfang zurück - sechs Berufsrichter in Dessau und fünf Berufsrichter in Karlsruhe rechtskräftig festgestellt haben, dass Oury Jalloh sich angezündet hat, können wir bei unserer Aufgabe, einem konkreten Individuum etwas vorzuwerfen, dann nicht vor Gericht ziehen.

Deswegen, habe ich gesagt, ist Voraussetzung für die Stufe, jemanden konkret operativ im Bereich der Polizei oder anderswo zu suchen, immer, dass wir diese rechtskräftig festgestellte Möglichkeit ausschließen können. Das war im Grunde genommen auch die Arbeitshypothese, mit der wir nach Bad Schmiedeberg an die Gutachten herangegangen sind und mit der dann auch Halle an die Beurteilung herangegangen ist.

**Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE):** Gut, dann ist das auch für mich an der Stelle abschließend klar geworden. Aber das bestärkt mich in meiner Einschätzung, dass wir dann in dem Fall auch ein systematisches Problem haben. Denn in dubio pro reo muss weiterhin gelten; es kann davon überhaupt keine Abkehr geben.

Wir haben aber hier die Situation - ich glaube, darauf hat auch die entsprechende UN-Kommission sinnvollerweise verwiesen -, dass, genau durch diese Systematik bedingt, am Ende die Sachverhaltsaufklärung, was da eigentlich passiert ist, notwendigerweise an eine Grenze stoßen muss, an die sie mit Blick auf den Fall als solchen nicht stoßen darf. Denn es ist jemand in staatlicher Obhut gestorben, und wir bekommen es durch die notwendigen Begrenzungen, die Sie völlig richtig beschrieben haben, nicht hin, es dann tatsächlich auch aufzuklären, weil der Fokus hier das Individuum und die indivi-

duelle konkrete Zumessung ist, was derjenige oder diejenige dazu beigetragen hat. - Okay, vielen Dank.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Vielleicht noch einmal - weil wir auch öffentlich tagen und zum Teil sehr detailliert nachfragen -, um zu beschreiben, was mich tatsächlich umtreibt: Nach dem, was wir heute gehört haben, haben wir zwölf Jahre Geschichte - das hat Herr Konrad dankenswerterweise noch einmal präzise dargestellt -, haben dann eine Staatsanwaltschaft in Dessau, die untersucht, die prüft, die sich intensiv mit unterschiedlichen Gutachten, Sachverständigenmeinungen und -einschätzungen auseinandersetzt und die zu dem Schluss kommt: Ein Verfahren ist weiterzuführen. Dann bekommt diese Staatsanwaltschaft den Fall entzogen.

Mittlerweile gibt es Presseberichterstattungen: Wo ist der Fall eigentlich? - Das wird nicht beantwortet. Auch Presseberichterstattungen darüber, dass das Urteil der Dessauer Staatsanwaltschaft so lauten könnte - das war dieser „Welt“-Artikel, der besagte, es gibt Hinweise aus Kreisen der Justiz darauf -, dass sich der Verdacht, es war Mord, erhärtet.

Und kurz darauf haben wir hier eine Befassung im Landtag, im Ausschuss. Das werden wir noch beleuchten. Kurz darauf erklärt dann die zweite Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren nämlich zur weiteren Prüfung gegeben wurde, das Gegenteil, nämlich dass es nicht einmal einen Anfangsverdacht gibt.

Es tut mir leid, ich kriege das nach wie vor nicht zusammen, auch nach dem, was Sie hier geschildert haben.

Ich will noch einmal detailliert fragen: Hält auch der Sachverständige Z. die Selbstentzündungsthese für wahrscheinlich oder hält er sie für unwahrscheinlich? Um das noch einmal ganz klar zu haben.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich glaube, die Wahrheit liegt in der Mitte. Soweit ich mich an das Gutachten erinnern kann, hat er gesagt, dass er die Selbstentzündung nicht ausschließen kann. Das war auch die Gutachtenfrage, wie wir sie ihm gestellt haben. Er sagt, er kann sie mit der Gesamtschau in einer Prüfung nicht ausschließen. Um auf Ihre erste Frage jetzt zu antworten - -

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das war eine Bemerkung zur Einschätzung, aber bitte.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Aber unter Berücksichtigung der Tatsache, was ich erläutert habe. Sie haben gefragt, wie das aussieht. Die Staatsanwaltschaft Dessau hat bis zu einem Punkt gearbeitet und hat gesagt: Jetzt können wir nicht mehr; wenn es so ist, muss es die Bundesanwaltschaft machen.

Die Staatsanwaltschaft Dessau hätte, wenn diese erste Stufe, der Übergang in operative Ermittlungen, überwunden worden wäre, diese sowieso nicht durchführen können. Es geht jetzt nicht darum, dass jemand, der ermitteln will, - wie Sie es mir gerade ein bisschen unterstellt haben - das Verfahren weggenommen bekommt. Nein, hier war es so, dass Dessau sagt: Es könnte möglicherweise zu operativen Ermittlungen usw. kommen, die sollte aber lieber der Generalbundesanwalt machen.

Ich habe dann festgestellt: Wenn es tatsächlich so wäre und die Dessauer recht haben, dass die Arbeitshypothesen in eine bestimmte Richtung gehen könnten, dann ist das gerade der Punkt, wo Dessau diese Ermittlungen nicht mehr führen könnte.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay, danke.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das ist genau Ihre Argumentation mir gegenüber, als Sie mich im letzten Jahr gefragt haben, warum ich den Fall Yangjie Li nicht abgebe - wegen Verquickung. Sie müssen immer berücksichtigen, dass Dessau diese zweite Phase, operative Ermittlungen, sowieso nicht hätte machen können.

Die Frage war jetzt nur: Lässt man sie Gutachten weiter auswerten und gibt dann in einem späteren Stadium die Sache an eine andere Staatsanwaltschaft, oder lässt man von vornherein eine andere prüfen, ob es so weit kommen kann? Wenn man dann den operativen Bereich betritt, kann diese nämlich auf der Basis ihrer Prüfungen gleich weiter ermitteln. Es muss nämlich immer im Hinterkopf bleiben, dass Dessau diese weiteren Ermittlungen nach meiner Auffassung nicht hätte führen können.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Aber die Staatsanwaltschaft Halle ist doch auch zu keinem Zeitpunkt in operative Ermittlungen eingetreten. Oder sehe ich das falsch, Frau Geyer?

**Heike Geyer (LOStA):** Herr Konrad hat es gerade erklärt und er hat es auch vorhin erklärt: Es bestanden zwei Möglichkeiten. Dass jetzt die zweite eingetreten ist, kann man natürlich nicht als Begründung dafür heranziehen, dass es unrichtig war, das Verfahren abzugeben. Es hätte genauso gut sein können, dass die erste Möglichkeit eintritt. Ich habe vorhin auch erklärt, dass ich persönlich mir Gedanken darüber gemacht habe, welche operativen Maßnahmen möglich sind und wie wir sie durchführen können.

Dass die Prüfung der Akte zu dem Ergebnis geführt hat, dass operative Maßnahmen nicht erforderlich sind - sie sind rechtlich nicht geboten, weil wir den dafür nötigen Anfangsverdacht nicht feststellen können -, das ist etwas, was wir jetzt wissen. Das wussten wir im Mai 2017 aber nicht.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay, ich glaube, wir bleiben da bei unterschiedlichen Sichtweisen. Das Verrückte ist, dass ich die grundsätzliche Entscheidung, das Verfahren nicht in Dessau zu führen, sehr gut nachvollziehen kann. Was mich irritiert, ist, dass sie getroffen wird, nachdem die Auffassung, die die Staatsanwaltschaft Dessau zwölf Jahren lang vertreten hat, offenkundig über Bord geworfen wurde. Das ist, finde ich, das schwer Irritierende und schwer Nachvollziehbare, was bei mir die Verwunderung, die Sie als Misstrauen empfinden, auslöst.

Ich will deswegen meine konkreten Fragen noch einmal stellen: Gab es in der jetzigen Befassung Ermittlungen wegen des Verdachteter Brandstiftung? Gab es diese in Dessau? Gab es diese in Halle? Gab es diese bei beiden Staatsanwaltschaften? Nur damit wir das noch einmal ganz sauber haben.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich weiß, dass Sie diese Erkenntnis aus dem Ihnen vorliegenden Vermerk haben. Diese rechtliche Einschätzung dürfte rechtlich nicht zutreffend sein, weil eine versuchte Brandstiftung an der Zelle hätte stattfinden müssen.

Egal welche Arbeitshypothese Sie zugrunde legen, ob Oury Jalloh sich selbst entzündet hat, ob jemand Drittes es war - wir können alle Hypothesen durchgehen -, ob da ein Toter angesteckt wurde oder ein Lebendiger - bei keiner dieser potenziellen Möglichkeiten und Täter hätte der Vorsatz bestanden, ein Gebäude, das zur Wohnung von Menschen dient, in Brand zu setzen. Das wäre nur, sage ich einmal, eine rechtliche Folge davon gewesen, diesen menschlichen Körper in Brand zu setzen.

Das war aber auch schon nicht relevant für die Übersendung an den Generalbundesanwalt. Zu dem Zeitpunkt war uns aber auch klar, dass diese Einschätzung, dass es möglicherweise eine Brandstiftung sein könnte, rechtlich in dem Punkt nicht haltbar ist, weil sich der Vorsatz immer auf die Inbrandsteckung eines Gebäudes erstrecken muss, das zur Wohnung von Menschen geeignet ist. Wenn Menschen dann tatsächlich zu Tode kommen, führt das zu erschwerenden Umständen.

In diesem Fall wäre aber nie ein Vorsatz, egal von wem, zu begründen gewesen, der besagt hätte, man will die Zelle anstecken, und dabei ist Oury Jalloh gestorben. Deswegen war also diese Arbeitshypothese - das ist ja eine von vielen - schon rechtlich nicht haltbar, als wir die Sache übergeben haben. Deshalb sind wir ihr auch nicht weiter nachgegangen.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Herr Konrad, mir liegt kein Vermerk vor. Das ist noch Gegenstand der Befassung hier im Ausschuss, das Aktenvorlageersuchen. Ich habe die Frage gestellt, ob es Ermittlungen wegen des Verdachts auf Brandstiftung gab, nicht, was sozusagen die rechtliche Konsequenz gewesen wäre oder die rechtliche Bewertung. Ich wollte nur eine Antwort darauf haben: Gab es die oder gab es die nicht?

**Heike Geyer (LOStA):** Nur um das vielleicht einmal zu erläutern: Gegenstand des Verfahrens ist ein bestimmter Lebenssachverhalt. Sicherlich kann man, wenn man strafrechtlich Relevantes feststellt - das wäre hier die Tatsache einer Drittbeteiligung am Brandausbruch - verschiedene Tatbestände des Strafgesetzbuches prüfen. Das kann man tun. Wenn man aber, wie es jetzt passiert ist, feststellt, dass es gar keine Anhaltspunkte, keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür gibt, dass jemand Drittes am Brandausbruch beteiligt war, dann bedarf es keiner rechtlichen Subsumtion unter Tatbestände, welche auch immer es sind.

Es gibt natürlich keine gesonderte Prüfung für eine Brandstiftung, wenn ich die Tatsachengrundlage nicht habe. Ich weiß, dass Sie das in der Akte vermissen, das ist mir völlig klar. Aber das muss auch gar nicht darin sein.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Frau Geyer, genau genommen vermisste ich die gesamte Akte; denn wir wollen sie ja erst noch haben. Das ist Gegenstand unseres Aktenvorlageersuchens.

Ich habe doch nur die Frage gestellt, ob es sie gab oder nicht. Ich entnehme Ihren Äußerungen, dass es sie nicht gab. Mir ging es jetzt nicht darum, das zu bewerten.

Ich habe noch drei Fragen an das Ministerium bzw. auch an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst. Zum einen die Frage - das werden Sie zu entscheiden haben, wer sie beantwortet -: Wer hat denn zu der Frage der Information über den Inhalt des Brandgutachtens bzw. der unterschiedlichen Sachverständigengutachten entschieden, ob darüber informiert wird oder nicht? Wer hat entschieden, dass die Anfragen der Nebenklagevertreter nicht beantwortet werden? Wer hat entschieden, dass nicht darüber informiert wird? War das Frau Geyer? War das Herr Konrad? War das die Frau Ministerin?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Das kann ich Ihnen ganz einfach beantworten: Das war die zum damaligen Zeitpunkt ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Dessau, die bis zum Abschluss der Ermittlungen solche Sachen nicht freigeben muss.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das haben sie in eigener Verantwortung entschieden?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ja. Wer sonst?

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Dann ist das ja einfach zu beantworten.

Herr Konrad, Sie gingen eingangs in der Begründung für die Verlagerung des Verfahrens von Dessau nach Halle auf die Personalsituation, auf Belastungen ein und auf die Überlegung, man könne es auch anders machen, nicht Leute hinschicken, sondern das

Verfahren woandershin geben. Nun ist es so, dass es eine kleine Anfrage von meiner Kollegin Frau von Angern und mir gibt, die am 21. September 2017 beantwortet wurde.

Frau Ministerin, darin ist auch die Frage gestellt worden, aus welchen Gründen die Ermittlungen verlagert wurden. Dieser Begründungsstrang, die Personalfrage, die Überlastungssituation, taucht darin mit keiner Silbe auf. Das wundert mich. Warum taucht das dort nicht auf, wenn es doch zu den Gründen gehört, die Herr Konrad hier ausgeführt hat?

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Herr Konrad meldet sich zu Wort. - Bitte.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ich kann dazu einfach sagen: weil die Antwort, die die Ministerin dazu gegeben hat, wörtlich meiner Zuarbeit dazu entspricht. Ich habe diesen Punkt, die Personallage, nicht mit hineingenommen, weil er schon Gegenstand unserer Pressemitteilung im August 2017 war.

Im Nachhinein hieß es: Personal allein kann es nicht sein. Deswegen ist in den Medien auch kolportiert worden, dass das allein nicht ausreichen könne. Wir hatten nur das Personal in den Vordergrund gestellt, sodass wir daraufhin bei der Beantwortung der Frage, was die Gründe waren, dann die weiteren Gründe gegenüber dem Landtag zur Geltung gebracht haben. Und die Ministerin konnte Ihnen nur das mitteilen, was ich ihr geschrieben habe.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das kann ich aus Ihrer Sicht nachvollziehen, Herr Konrad, die Herangehensweise aus der Sicht des Ministeriums jedoch nicht. Denn das gehört zu einer vollständigen Beantwortung der kleinen Anfrage dazu, auch wenn sich das schon in Pressemitteilungen niedergeschlagen hat. Insofern hätte es, finde ich, da eine Erweiterung geben müssen bzw. eine Auflistung der vollständigen Gründe.

Aber das führt mich zur nächsten Frage: Herr Konrad, Sie waren also an der Beantwortung dieser Anfrage beteiligt? Oder auch Sie, Frau Geyer?

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Entschuldigung, jetzt muss ich einmal verfahrensleitend etwas sagen. Es ist 13:06 Uhr und wir haben jetzt zum Sachverhalt, insbesondere zu den Ermittlungen, zur Einstellung, zu den Gründen usw., drei Stunden lang befragt. Es gibt noch 1 000 andere mögliche Fragen, die sicherlich noch viele berühren. Wir werden nach der Anhörung hierzu eine Pause einlegen. Ich werde die Sitzung dann unterbrechen; das wird in wenigen Minuten eintreten. Nach der Mittagspause werden wir hier, wenn die öffentliche Anhörung abgeschlossen ist, über den Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung beraten und haben dann auch noch die Möglichkeit, den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und wen auch immer zu befragen.



Ich bitte darum, dass wir uns jetzt nicht in zu vielen Dingen, die den parlamentarischen Raum betreffen, verlieren, sondern dass wir jetzt die Chance nutzen, die Staatsanwaltschaft aus Halle und die Generalstaatsanwaltschaft aus Naumburg zu der eigentlichen Sache zu befragen.

**Abg. Jens Kolze (CDU):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich möchte in eigener Sache darum bitten, dass wir nach der erfolgten Befragung nicht in eine Mittagspause eintreten, sondern den Tagesordnungspunkt gleich im Anschluss zu Ende bringen. Wie unschwer zu erkennen ist, befinde ich mich in einer für mich persönlich nachteiligen und schmerzhaften Situation. Ich bin extra wegen dieses Tagesordnungspunktes heute in den Ausschuss gekommen, obwohl mir Ärzte etwas anders empfohlen haben. Von daher habe ich die herzliche Bitte, dass wir den Tagesordnungspunkt zunächst zum Ende bringen können.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Wir können das gern versuchen, aber wenn das zu lange dauern würde, würde ich schon aus organisatorischen Gründen anders entscheiden müssen. Wir können das gern versuchen, aber das hat dann Limits.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Vielleicht beruhigt Sie das ein bisschen. Die Frage nach der Beteiligung an der Beantwortung der Kleinen Anfrage - die Antwort stammt vom 21. September 2017 - ist diejenige, die sich noch an Herrn Konrad und Frau Geyer richtet bzw. an das Ministerium. Dann hätte ich noch eine Frage an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Die Frage ist im üblichen Rahmen zu beantworten. Wenn parlamentarische Anfragen erfolgen, werden auf dem Dienstweg die betroffenen Behörden immer um einen Bericht gebeten. Das heißt, das ist der übliche Weg, weil die Faktenermittlung im Geschäftsbereich erfolgt. Das ist ganz normal so.

In diesem Fall war es so, dass Frau Geyer und ich um Bericht gebeten worden sind. Frau Geyer hat zu den Fragen eine Zuarbeit geleistet, die die Staatsanwaltschaft Halle betrafen und die Ermittlungen aus Dessau, weil sich zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungsakten sowohl aus Dessau als auch aus Halle in Halle befunden haben. Deswegen hat die Staatsanwaltschaft Halle im Grunde auch diese Fragen, die sich auf Ermittlungsakten bezogen, beantwortet.

Ich habe dann die Beantwortung der Frage 7 übernommen. Frau Quade, ich möchte etwas ergänzen; denn ich war jetzt ein wenig irritiert, was Sie der Ministerin vorgeworfen haben. In der Antwort auf die Frage 7 steht am Ende, nachdem meine Gründe dort ausgeführt worden sind: Dies galt umso mehr, als die in Dessau-Roßlau tätigen Fach-

leute für die Ermittlung in Kapitalsachen bereits durch andere, parallel laufende Ermittlungen und Hauptverhandlungen übermäßig zeitlich gebunden waren. - Das ist im Grunde genommen die klare Aussage hinsichtlich des Personals.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Das ist etwas anderes als: Es gab konkrete Unterstützungsanforderungen, und nur wenn die personelle Unterstützung erfolgt, können die Ermittlungen weitergeführt werden. Das ist in meinen Augen etwas anderes. Aber Sichtweisen können verschieden sein, keine Frage.

**Jürgen Konrad (GenStA):** Nein, der Grund war einfach der, dass der von Anfang an ermittelnde Oberstaatsanwalt mittlerweile in Pension war, die andere Kapitaldezernentin in Dessau eingebunden war durch das Yangjie-Li-Verfahren - Sie wissen, in welcher Phase das im Mai 2017 war - und der verbleibende in die deutschlandweiten Ermittlungen bei dem sogenannten Kistenmord einbezogen war; dabei ging es um die Leiche, die in Dessau von einer Brücke geworfen worden war. Das war damit gemeint.

Ich kann Ihnen das so erläutern, weil beide Formulierungen von mir stammen, sowohl meine Ausführungen vorhin als auch diese schriftliche. Damit war beide Male das Gleiche gemeint.

**Abg. Henriette Quade (DIE LINKE):** Okay, vielen Dank. - Die Frage, die sich aus der Sicht meiner Fraktion an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst richtet, ist folgende. Wir hatten insbesondere in der parlamentarischen Befassung eine Auseinandersetzung darüber, ab wann eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft als abschließend anzusehen ist, ob die Bearbeitung durch den zuständigen Dezernenten bereits eine eigenständig abschließende Entscheidung ist oder nicht.

Prinzipiell stellt sich für mich die Frage, wie überhaupt eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft abschließend sein kann, wenn sie ohne ein Ergebnis, also ohne ein Geständnis oder ohne einen eindeutigen Beweis, erfolgen soll, weil dann Entscheidungen ja immer nur bis zum Bekanntwerden neuer Erkenntnisse gelten können, also eigentlich immer nur vorläufig sein können. Deswegen hätte ich gern eine Erläuterung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu der Frage: Wann ist eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft als abschließend zu betrachten und wann nicht?

Über das Verfahren können wir uns jetzt gern verständigen, wann wir das machen wollen.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Dann würde ich das als letzte Frage für diesen Tagesordnungspunkt im öffentlichen Sitzungsteil beantworten lassen. Die Staatsanwaltschaft kann sich dazu gern auch noch einmal äußern. Wer möchte zuerst?

**Ein Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes:** Das hängt davon ab, um was für eine Entscheidung es sich handelt. Es kommen, wenn ein Ermittlungsverfahren geführt worden ist, zahlreiche Entscheidungen infrage: die Einstellung, möglicherweise die Entscheidung nach § 170 Abs. 1 StPO, dass dann eine öffentliche Klage zu erheben ist, möglicherweise eine Einstellung gegen Geldauflagen usw. Es gibt also zahlreiche Überlegungen. Von der jeweiligen Entscheidung ist es dann auch abhängig, wie abschließend das ist.

Einen Strafklageverbrauch hat man nicht in jedem Falle. Man kann nicht generell sagen, man ist dann sozusagen gesperrt, die Staatsanwaltschaft kann dann nichts mehr tun, sondern man muss auf den Einzelfall schauen, was da entschieden worden ist. Dementsprechend kann die Staatsanwaltschaft dann erneut tätig werden oder sie kann es eben nicht.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Vielen Dank. - Die Staatsanwaltschaft hat sich noch einmal zu Wort gemeldet. Wollen Sie dazu noch etwas ergänzen?

**Jürgen Konrad (GenStA):** Ja, nur ergänzend dazu. Wir haben bei der Einstellung ein formelles Verfahren, das im Gesetz geregelt ist. Ich vereinfache das einmal, mache das jetzt nicht ganz so juristisch, weil ja nicht nur Rechtsanwälte in den Fraktionen sitzen. In der Strafprozessordnung ist vorgeschrieben, wie das Verfahren zu laufen hat, wann was abschließend ist. Deswegen ist auch dieses Verfahren formell noch nicht abgeschlossen.

Wenn die Staatsanwaltschaft - wenn möglicherweise Hintergrund der Anfrage ein Bearbeitungsvermerk aus dem August dieses Jahres ist -, der das Verfahren zugewiesen worden ist, entscheidet - - Zugewiesen hatte ich das Verfahren an die Behördenleitung, sprich an Frau Geyer; und solange sie nicht entscheidet und billigt, ist eine Entscheidung nicht mit Außenwirkung amtlich.

Das ist in jedem Ministerium so. Das wird im Landtag in den Ausschüssen auch so sein: Auch wenn es bestimmte Vorlagen gibt - solange man im Plenum nicht die Hand gehoben hat, ist das nicht existent. Wenn jemand - das ist ganz normal - einen Vermerk oder einen Entscheidungsvorschlag vorlegt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung, ist diese Entscheidung erst existent, kommt erst dann zustande, wenn die entsprechende Paraphe daran ist. Das ist bei mir in der Behörde so, das ist überall so. Das ist normale preußische Aktenordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens - ich habe auf die Strafprozessordnung hingewiesen - sieht es so aus, dass der Anzeigerstatter, wenn er auch gleichzeitig Verletzter ist, die Möglichkeit hat, Beschwerde gegen die Einstellung vorzulegen. Das ist ein formalisiertes Verfahren. Das heißt, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe muss er Be-

schwerde bei der vorgesetzten Behörde - das ist die Generalstaatsanwaltschaft - einlegen. Wenn es an die Staatsanwaltschaft gegeben ist, ist das meine Behörde.

Das heißt, die Generalstaatsanwaltschaft - das gilt nach der Strafprozessordnung bundesweit - prüft dann anhand der Beschwerdegründe, ob sie diese Gründe für tragfähig hält. Dann würde die Staatsanwaltschaft angewiesen werden, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Oder es gibt, falls sie die Gründe nicht für tragfähig hält, einen mit Begründung versehenen Bescheid, warum die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Gegen diesen formellen Bescheid, der zugestellt wird, kann man dann binnen eines weiteren Monats das Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht beantragen. Das Oberlandesgericht entscheidet dann, ob der Klageerzwingungsantrag zulässig ist oder nicht und, wenn er zulässig ist, ob die Staatsanwaltschaft dann angewiesen wird, mit den Ermittlungen fortzufahren.

Das heißt, letztendlich sieht unsere Strafprozessordnung vor, dass unabhängige Gerichte letztlich auch die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften überprüfen. Das ist im Gesetz so vorgesehen und daran müssen wir uns halten.

Wir sind derzeit in dem Stadium, dass die Prozessbevollmächtigte des Halbbruders von Oury Jalloh Beschwerde gegen die Einstellung eingelegt hat, diese aber noch nicht begründet hat. Sobald nach Akteneinsicht die Begründung vorliegt, werden wir als Generalstaatsanwaltschaft uns - in diesem formellen Verfahren der Strafprozessordnung, nicht als Dienstaufsicht - damit auseinandersetzen, ob Veranlassung besteht, die Staatsanwaltschaft Halle zu weiteren Ermittlungen zu bringen, oder, wenn diese Gründe von uns nicht für tragfähig erachtet werden, den entsprechenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft fassen, gegen den dann entweder weitere Rechtsmittel ergriffen werden oder nicht. So ist das formelle Verfahren.

Das ist ein vorgeschriebenes Verfahren, dazu braucht der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht bemüht zu werden. Das steht so in der Strafprozessordnung. Anders geht es nicht.

**Vorsitzender Detlef Gürth:** Danke schön. - Dann würde ich jetzt diesen Teil des Tagesordnungspunktes abschließen. Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Generalstaatsanwalt Konrad und Frau Leitende Oberstaatsanwältin Geyer, für die sehr ausführliche Beantwortung der vielen Fragen.

Wir würden jetzt in die nichtöffentliche Sitzung eintreten. Ich bedanke mich bei allen Gästen für ihr Interesse. Wir fahren in fünf Minuten in nichtöffentlicher Sitzung fort.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteils: 13:19 Uhr.